

Sicherheits forum

2 · 2018

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt



*Vertrauen und Respekt
sind Erfolgsfaktoren für
gutes Führungsverhalten*

*MUT ZUM RISIKO – Wozu
brauchen Kinder Wagnisse?*

Hinweise zum Beitrag 2019

Inhalt

Prävention	<i>Vertrauen und Respekt sind Erfolgsfaktoren für gutes Führungsverhalten</i>	4
	<i>Materialien zur Präventionskampagne „kommitmensch“</i>	7
	<i>Gewaltprävention – Schutz vor Übergriffen bei Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr</i>	8
	<i>Flyer und Broschüren zur Gewaltprävention</i>	10
	<i>Schwerer Unfall durch Verwendung von Modellgips beim Abformen von Körperteilen</i>	11
	<i>MUT ZUM RISIKO – Wozu brauchen Kinder Wagnisse?</i>	12
	<i>Schwere Unfälle mit nicht bruch sicheren Verglasungen</i>	15
	<i>Strangulationsgefahr durch Schlüsselbänder</i>	18

Beitrag	<i>Hinweise zum Beitrag 2019</i>	19
	<i>Für die Umlage 2018 den digitalen Lohnnachweis nutzen</i>	21

Mitteilungen	<i>Informationen für Kita und Schule</i>	22
	<i>Gefahrstoffe im Schulunterricht mit DEGINTU verwalten</i>	24
	<i>Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht</i>	25
	<i>Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Erfahrungsaustausch</i>	27
	<i>Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit</i>	29
	<i>Neue Druckschriften</i>	33

	<i>Impressum</i>	39
--	------------------	----



Liebe Leserinnen und Leser!

Eine gute und gesundheitsförderliche Führung ist eine der wichtigsten Ressourcen, um die Gesundheit und Produktivität der Beschäftigten zu erhalten. Daher sind Anforderungen an Führungskräfte und ihre Fähigkeiten auch recht anspruchsvoll. Neben einer Vielzahl von Aufgaben haben sie vor allem die Arbeitsbedingungen optimal zu gestalten, klare Festlegungen der beruflichen Rollen zu treffen, realistische Anforderungen an die Beschäftigten zu formulieren und das soziale Miteinander ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick zu behalten. Die Verantwortung für Führungskräfte und deren Erfolg tragen aber vor allem die Leitungen der Betriebe und Unternehmen. Sie schaffen die entsprechenden Strukturen und Rahmenbedingungen und legen so die Grundsteine für gesunde Führung im betrieblichen Alltag. Erster Schritt dabei ist das klare Bekenntnis, gesundes und sicheres Führen zu unterstützen und den Führungskräften „Rückendeckung“ auf allen Hierarchieebenen und im anstrengenden Alltag zu geben.

Unsere Kinder brauchen Wagnisse und Situationen um zu lernen und sich zu bewähren! Deshalb ist es ein großes Anliegen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, dass Kinder in Kitas, Horten und Schulen viele Möglichkeiten bekommen, individuelle Wagnisse einzugehen. Durch diese eigenen Erfahrungen entwickeln sie selbst persönliche Sicherheitsstrategien, gewinnen Selbstvertrauen, erfahren die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen am eigenen Körper und erweitern so ihre für das Leben so wichtige Risikokompetenz. Deshalb sagen wir, insbesondere bei Bewegungsangeboten in Kita und Schule: Mut zum Risiko – natürlich aber in einem vernünftigen und überschaubaren Rahmen.

Ihre Redaktion



Vertrauen und Respekt sind Erfolgsfaktoren für gutes Führungsverhalten

Im letzten „Sicherheitsforum“ informierten wir über den Start und die Inhalte der bundesweiten Präventionskampagne kommitmentsch. Dabei orientieren sich die präventiven Angebote der Kampagne an sechs Handlungsfeldern, u.a. einer guten und gesunden Führung. Sie ist eine der wichtigsten Ressourcen, um die Gesundheit und Produktivität der Beschäftigten zu erhalten. Eine destruktive Führung hingegen kann zu hohen psychischen Belastungen führen.



Vielseitige Erwartungen an die Führungskräfte

Möchte man die Rolle einer Führungskraft beschreiben, sollte man zunächst überlegen, was diese bewirkt und wie die Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitern aussehen soll. Insbesondere die Gesundheit am Arbeitsplatz und das Ausmaß der subjektiv wahrgenommenen psychischen Belastungen hängen eng mit der erfolgreichen Erledigung der Aufgaben zusammen.

Weil mangelnde Kommunikation und Partizipation psychisch belastend sind, werden auch diese beiden Faktoren zu Handlungsfeldern der Kampagne kommitmentsch. Für die Beschäftigten ist ein selbst wahrgenommener Mangel an eigener Kompetenz und Fachwissen ebenso belastend wie

ungünstige Umgebungsfaktoren (z.B. Lärm, räumliche Enge, unangenehme Gerüche, Hitze oder Kälte). Gelingt es Führungskräften nicht, zwischen den widerstreitenden Interessen verschiedener Beschäftigter zu vermitteln, als fair empfundene Lösungen zu finden und insbesondere schwächere Beschäftigte und Außenseiter zu schützen, können Mobbing und Konflikte zwischen Gruppen gedeihen. Es geht hierbei nicht darum, alle Beschäftigten gegenseitig zu Freunden zu machen. Vielmehr soll die Trennung von dienstlicher Zusammenarbeit und privater Beziehung am Arbeitsplatz und die Durchsetzung von Mindeststandards im respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander durch alle Beschäftigten sichergestellt werden.

Für viele Beschäftigte wird die Möglichkeit, Beruf und Privatleben zu verbinden, immer wichtiger. Auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sehen die Vorteile flexibler Arbeitszeiten und -orte. Berufs- und Privatleben vermischen sich daher zunehmend. Ein Symbol dafür ist die viel zitierte ständige Erreichbarkeit. Von den Führungskräften wird nun erwartet, die Arbeitszeitzeregungen so zu gestalten, dass sich deren Vorteile (aber auch die Nachteile) gerecht auf Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Beschäftigte verteilen.

Schließlich sind Führungskräfte auch eine wichtige Institution bei der Karriereregung: Sie sollen realistische Rückmeldungen geben, Kritik sachlich äußern, Fortbildungsbedarf erkennen und den Beschäftigten realistische Arbeitsaufgaben zuweisen.

Rolle des Führungsstils

Mit welchem persönlichen Stil die Führungskraft die genannten Erwartungen erfüllt, hängt von ihr selbst und natürlich von der Arbeitsaufgabe und den Beschäftigten ab. Für die Erfüllung militärischer Aufgaben ist ein anderer Führungsstil erforderlich als für die Durchführung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Projekts. Beide, mitarbeiterorientierte und eher aufgabenorientierte Führung, haben ihre Berechtigung und sind nicht per se positiv oder negativ zu bewerten.

In dem Projekt „Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) wurde unter anderem der Einfluss des Führungsstils auf die psychische Belastung der Beschäftigten erhoben. Destruktives Führungsverhalten, wie autokratische, verantwortungslose, autoritäre und bestrafende Führung, aggressive oder psychopathische Verhaltensweisen sowie unangemessene Kritik, wies einen deutlichen Zusammenhang mit einem Anstieg affektiver Symptome, Burnout, Stress und Gesundheitsbeschwerden, aber auch eine Reduktion des Wohlbefindens und der psychischen Funktionsfähigkeit auf. Bei den übrigen Führungsstilen hingegen konnte kein eindeutiger Zusammenhang mit Belastungsfolgen festgestellt werden.

Optimal ist es natürlich, wenn eine Führungskraft sowohl mitarbeiter- als



auch aufgabenorientiert agieren kann. In der Praxis dürfte eine solch ausgewogene Person selten zu finden sein. Daher bietet sich der Einsatz von Führungsteams, in denen Repräsentanten beider Führungsstile vereint sind, an.

Gesundes Führen

Gesundheitsförderliches Führen reduziert die Risikofaktoren am Arbeitsplatz und fördert die Ressourcen der Beschäftigten. Sie trägt damit wesentlich zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten bei. Zur gesundheitsförderlichen Führung gehört zunächst die Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Diese beinhaltet mehr als die „Basics“, also die Reduktion von Lärm, Hitze und Kälte sowie Gefahrstoffen am Arbeits- und Ausbildungsplatz, die Sicherstellung von genügend Raum für die Arbeit, eine ausreichende ergonomische Ausstattung und eine als fair empfundene Arbeitszeitregelung.

Für die Gesundheit der Beschäftigten förderlich sind auch günstig gestaltete psychosoziale Arbeitsbedingungen. Dazu gehört zunächst eine klare Festlegung der beruflichen Rollen oder realistischer quantitativer und qualitativer Anforderungen an die Beschäftigten. Psychologisch wichtig ist weiterhin, dass die Arbeit möglichst viele Handlungsspielräume für die Beschäf-

tigten bietet, diese über die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit informiert werden und so an Veränderungen partizipieren können. Dies ist auch im Interesse der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, da niemand die einzelnen Arbeitsplätze so gut kennt, wie die dort Beschäftigten. Ein weiterer Aspekt gesunden Führens ist es, sich frühzeitig Gedanken über Konflikte im Team zu machen und vorsorgliche Regelungen zum Schutz vor Mobbing oder aber zum Umgang mit suchtkranken Beschäftigten zu treffen. Häufig werden zu diesen Themen Betriebsvereinbarungen mit präventiven Maßnahmen abgeschlossen.

All diese Faktoren sind wichtige Voraussetzungen für eine gute und gesundheitsförderliche Führung. Diese umfasst aber noch mehr: Führungskräfte müssen ein echtes Interesse am Wohlergehen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln. Dazu gehört beispielsweise, frühzeitig Überlastungssymptome zu erkennen, um zu verhindern, dass sich diese zu einer manifesten Störung entwickeln. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist wichtig. Ein gutes Privatleben ist eine wichtige Ressource, um kurzfristige Belastungen folgenlos zu meistern. Vorgesetzte müssen von den Beschäftigten als vertrauenswürdige Personen wahrgenommen werden, denen gegenüber man auch psychische Probleme ansprechen kann, oh-

ne mit negativen Folgen rechnen zu müssen. Gleiches gilt auch für gemachte Fehler (Fehlerkultur) und Beinaheunfälle.

Denken Sie auch an die Gesundheit Ihrer Führungskräfte!

Die Glaubwürdigkeit vieler Maßnahmen hängt auch von der Vorbildfunktion der Führungskräfte ab – etwa vom eigenen Umgang mit Gesundheit und stressauslösenden Faktoren. So wirken beispielsweise Aussagen zur Delegation von Aufgaben, Pausengestaltung oder Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeiten wenig glaubhaft, wenn die Führungskraft diese selbst anders

Gestaltungsempfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Als positiv erwies sich:

- eine mitarbeiter- bzw. gesundheitsorientierte Führung (die rein aufgabenorientierte Führung hat hingegen keine maximal positive Wirkung auf die Mitarbeitergesundheit)
- eine transparente und respektvolle Kommunikation zwischen Führungskräften und Geführten
- eine klare Vermittlung der für die einzelnen Mitarbeiter relevanten Informationen bzw. Regelungen
- ein ermunternder, Kreativität fördernder Führungsstil
- der Vorrang eines partizipativen, auf Dialog und Handlungsspielraum basierenden Führungsstils vor einem autoritären, auf Befehl und Gehorsam ausgerichteten Führungsstil
- die Berücksichtigung der Gerechtigkeitserwartungen der Geführten
- die Berücksichtigung sozial-emotionaler Bedürfnisse der Organisationsmitglieder wie Anerkennung, Selbstwirksamkeit und Lebenszufriedenheit und
- die strikte Vermeidung bzw. Sanktionierung sämtlicher Formen destruktiver Führung

vorlebt. Daher ist auch auf die Gesundheit der Führungskräfte zu achten: Führungskräfte sind keine Übermensch, sondern selbst auch Beschäftigte. Interne Regelungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten müssen daher auch uneingeschränkt für sie gelten.

Gerade Führungskräfte der mittleren Ebene befinden sich in einer aufreibenden „Sandwichposition“ zwischen starkem Erfolgs- und Zeitdruck vonseiten der nächsten Hierarchieebene und gleichzeitig bestehenden Wünschen der Beschäftigten (z. B. nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie), die das zeitgerechte Erfüllen der Arbeitsaufgabe erschweren können. Die Balance zwischen diesen beiden Polen kann daher für die Führungskraft eine starke psychische Belastung darstellen. Es verwundert nicht, dass es in einigen Branchen inzwischen schwer ist, Interessenten für Führungspositionen zu finden.

Die psychischen Belastungen ihrer Führungskräfte zu minimieren, ist auch eine Aufgabe der Beschäftigten: Die unter Kollegen oft unbewusst gelten-

den Regeln des respektvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander müssen natürlich auch für den Umgang mit der Führungskraft gelten. Eine Führungskraft kann nur so gut sein, wie das Team dies zulässt.

Optimierung der Führung als Basis

Gerade bei der Auswahl der Führungskräfte ist darauf zu achten, dass diese in der Lage sind, gut und gesund zu führen und sich selbst auch danach zu verhalten. Viele der Kompetenzen sind zudem durch Fortbildungen, Coaching oder andere Qualifizierungen erwerbbar.

Erfolgreiche Teams sind immer ein Produkt einer guten Führung – und umgekehrt. Möchte man die Kultur der Prävention und damit auch Sicherheit und Gesundheit im Betrieb verbessern, ist eine Optimierung der Führung der erste notwendige Schritt. Die Investitionen in eine gute und gesunde

Führung zahlen sich erfahrungsgemäß mehrfach aus und stellen einen echten Erfolgsfaktor für Unternehmen dar.

Dr. Torsten Kunz,
Unfallkasse Hessen

komm mit mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Primäre Aufgaben der Führungskräfte im heutigen Arbeitsalltag:

- den Beschäftigten Ziel und Sinn für ihre Arbeit bieten
- sie befähigen und motivieren, ihre Arbeit optimal zu erledigen
- gewährleisten, dass die Beschäftigten angstfrei neue Lösungen erproben können
- das Zusammenspiel unterschiedlicher Vorstellungen moderieren
- die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ermöglichen
- Sicherheit und Gesundheit sicherstellen



Materialien zur Präventionskampagne „komm mit mensch“

Unter dem Slogan **komm mit mensch** widmet sich die aktuelle Präventionskampagne der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen dem Thema „Kultur der Prävention“. Sie thematisiert damit die Bedeutung eines ganzheitlichen Präventionsansatzes für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten in Unternehmen und Einrichtungen.



Der im Rahmen der Kampagne entwickelte **KulturCheck** ist ein Instrument zur Reflektion und Analyse der eigenen Kultur der Prävention. Darin werden die Verhältnisse aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachtet: Der Führungsstil, die Kommunikation im Unternehmen, der Umgang mit Fehlern, das Ausmaß der Einbindung von Beschäftigten und nicht zuletzt das Betriebsklima – all diese Bereiche prägen die Kultur im Unternehmen und beeinflussen die Sicherheit und Gesundheit. Im KulturCheck werden diese Themenfelder erfasst.



Der IAG Report 2/2018 stellt das Analyseinstrument „**Der KulturCheck**“ vor. Dazu wird zunächst beschrieben, was eine Kultur der Prävention im Unternehmen ausmacht. Anschließend wird das Vorgehen bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Instruments dargestellt. Schließlich werden Vorschläge und Anregungen



für konkrete Maßnahmen im Betrieb vorgestellt. Der Report richtet sich somit an Unternehmen und Einrichtungen, die ihre eigene Kultur der Prävention analysieren und weiterentwickeln möchten, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten. Auf der Homepage der **komm mit mensch**-Kampagne finden sich auch Auswertehilfen zum KulturCheck. (www.kommmitmensch.de, Toolbox, Kulturcheck)

Darüber hinaus können zu den Handlungsfeldern Führung, Kommunikation, Beteiligung, Fehlerkultur, Betriebsklima sowie Sicherheit und Gesundheit jeweils verschiedene Broschüren und Praxishilfen heruntergeladen werden. Eine direkte Zuordnung der Medien erfolgte innerhalb der verschiedenen Handlungsfelder (www.kommmitmensch.de, Handlungsfelder). Ein Kurz-Check zu den Handlungsfeldern, eine Reihe **Komm mit mensch**-Dialoge sowie verschiedene Videos innerhalb der Toolbox vervollständigen das Medienangebot. (www.kommmitmensch.de, Toolbox, Broschüren)

Gewaltprävention – Schutz vor Übergriffen bei Arbeits- plätzen mit Publikumsverkehr

Übergriffe auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst und auf Einsatzkräfte kommen erschreckend häufig vor, kaum eine Woche vergeht ohne entsprechende Medienberichte. Wir stellen u.a. Informationsmaterialien vor, die dabei helfen, der Gefahr vorzubeugen und Beschäftigte zu schützen.



Arbeitgeber in der Pflicht

Die Verantwortung im Arbeitsschutz liegt bei dem Unternehmer bzw. Arbeitgeber. Gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Der Arbeitgeber muss Arbeitsstätten, Arbeitsmittel und Maschinen durch technische, organisatorische und personelle Maßnahmen so gestalten, dass seine Mitarbeiter vor Gefahren an Leib und Leben geschützt sind. Folglich heißt das, es müssen die Mitarbeiter vor Übergriffen durch Kunden geschützt werden.

Übergriffe können kontroverse Gesprächssituationen, Beleidigungen oder körperliche Gewalt sein. Folgende Tatbestände zählen dazu:

- Beleidigungen (§ 185 StGB)
- Körperverletzung (§§ 223 ff StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sexuelle Belästigung (§ 184i StGB)
- Nachstellung (§ 238 StGB)

Zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz sollte im ersten Schritt eine Grundsatzerklärung vom Unternehmer gegen Gewalt am Arbeitsplatz formuliert werden.

Folgen von Gewalt

Die Folgen von verbaler und physischer Gewalt können von kurzfristiger Verunsicherung bis hin zur Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)

und/oder zu leichten bis bleibenden körperlichen Schäden reichen. Oftmals werden Gewaltvorkommnisse (verbale oder physische) von Verantwortlichen unterschätzt. Werden diese Vorkommnisse nicht beachtet und verarbeitet, kann für den betroffenen Beschäftigten ein jahrelanger Leidensweg beginnen.

Für den Arbeitgeber bzw. auf das Unternehmen kann es Auswirkungen haben, wie abfallende Produktivität, schlechtes Betriebsklima bis hin zu höheren Krankheitsraten. Die Pflicht des Vorgesetzten bzw. des Unternehmers muss sein, bei Gewalt (verbal und/oder körperlich) bedingungslos hinter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stehen! Kommt es zur verbalen und physischen Gewalt gegenüber den Beschäftigten, muss eine konsequente Ahndung durch Vorgesetzte bzw. das Unternehmen erfolgen, indem sie unter anderem:



- stellvertretend Strafantrag (§ 230 StGB) oder Strafanzeige stellen,
- Hausverbot erteilen bzw. Amtsbesuche von auffällig gewordenen Kundinnen und Kunden nur nach Voranmeldung zulassen.

Soweit sollte es gar nicht erst kommen! Ein Gewaltpräventionskonzept in den Einrichtungen muss als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz umgesetzt werden. Das Gewaltpräventionskonzept muss geeignete Maßnahmen („T-O-P Prinzip“) auf technischer, organisatorischer und personeller Ebene enthalten. Einige Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben.

Technische Maßnahmen

Die bauliche und räumliche Gestaltung von Büros, Informations- und Wartebereichen, Flucht- und Rettungsmöglichkeiten sowie geeignete Alarmierungssysteme, Zugangskontrollen und Leitsysteme stellen einen wichtigen Ansatzpunkt dar.

Raumkonzept für Büro und Infobereiche

- Büroeinrichtung muss so geplant sein, dass ein ungehinderter Fluchtweg aus dem Büro möglich ist.
- Verbindungstüren zwischen Büros dienen als weitere Fluchtmöglichkeit sowie zur schnellen Alarmierung der Kollegen.
- Trennung zwischen Beschäftigten und Kundinnen und Kunden, z. B. durch geeignete Möblierung

Raumkonzept Wartebereich

- Wartezonen müssen bei der Neuplanung oder beim Umbau ausreichend groß und hell geplant werden.

Technische Alarmierung

- Alarmierung nach Eskalationsstufen
- Leicht zu bedienendes Alarmsystem

Organisatorische Maßnahmen

Innerhalb der Organisation gibt es eine Vielzahl von Ansatzpunkten, wie:

- Keine Alleinarbeit! Im Büro mindestens zu zweit arbeiten.
- Bei längeren Wartezeiten Transparenz gegenüber den Kundinnen und Kunden herstellen – Wartezeiten optimal verkürzen.
- Für eine gute Beschilderung sorgen, so dass Auskunfts- und Informationsstellen schnell gefunden werden können.

Personenbezogene Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um eine ausreichende Qualifizierung des Personals in Kommunikations- und Deeskalationsstrategien. Speziell Führungskräfte müssen auf diesem Themengebiet ausreichend geschult werden, damit sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterweisen können. In Frage dafür kommen:

- Kommunikationsseminar
- Deeskalationsseminar bzw. Verhaltenstrainings
- Ggf. Selbstverteidigungstraining

Sicherheitskonzept für den Außendienst

Besonders zu betrachten ist die Tätigkeit von Beschäftigten im Außendienst. Technische Maßnahmen zur Gewaltprävention sind hier schwer umsetzbar, deshalb müssen besonders organisatorische und personelle Maßnahmen Beachtung finden:

- Termine immer mindestens zu zweit wahrnehmen
- Alarmierungsmöglichkeiten vorsehen
- Verhaltenstraining (vor Ort Gefahren erkennen)
- Ggf. Vorabinformationen über Kundinnen und Kunden – Rücksprache mit der Polizei

Diese Hinweise und das Informationsmaterial auf der folgenden Seite sollen dazu beitragen, Verantwortliche und andere Akteure im Arbeitsschutz staatlicher und kommunaler Einrichtungen für das Thema Gewalt an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr zu sensibilisieren, rechtliche Informationen zu geben sowie Maßnahmen für die Umsetzung vor Ort aufzuzeigen. Die Verantwortlichen und Arbeitsschutzkoordinatoren sollen anhand dieser Informationen ein eigenes Notfall- und Sicherheitskonzept für ihren Arbeitsbereich und ihre Einrichtungen erarbeiten und umsetzen können.

Eine absolute Sicherheit wird es auch in Zukunft nicht geben, jeder Betrieb muss sein eigenes Konzept erarbeiten. Die Häufung der Übergriffe zeigt jedoch, dass dringender Handlungsbedarf besteht und Gewaltprävention oberste Priorität hat.

Susanne Johannknecht und Antonella Springer, *Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)*

Flyer und Broschüren zur Gewaltprävention



Arbeitsicherheit in kommunalen Kassen

Die Broschüre „Arbeitsicherheit in kommunalen Kassen“ liefert Kommunen die Informationen zur Überprüfung der Arbeitsicherheit in ihren Kassen. Sie beschreibt Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt einschließlich eines Raubüberfalls und zeigt auf, wie Kommunen ihre Kassenbeschäftigten durch wirksame Maßnahmen schützen können. Grundlage dieser Broschüre war ein Projekt „Arbeitsicherheit in kommunalen Kassen“ der KUVB. Dabei besichtigten Präventionsfachkräfte der KUVB eine Vielzahl von kommunalen Kassen in bayerischen Gemeinden, Städten und Landkreisen und befragten mehr als 200 Personen, insbesondere Kassenverwalterinnen und -verwalter sowie Kassenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, zur Arbeitsicherheit. Dadurch konnten Gefährdungen durch psychische und körperliche Gewalt bei Kassentätigkeiten und kommunalen Geldtransporten umfassend ermittelt werden.

Diese Broschüre enthält neben einer Anleitung zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung auch geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Gefährdungen und Risiken sowie eine Muster-Betriebsanweisung. Sie richtet sich an Verantwortliche im Kassenbereich, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Personalräte und weitere interessierte Personen, die eine Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsicherheit von kommunalen Kassenar-

beitsplätzen und Geldtransporten anstreben.

Die Broschüre kann als PDF unter www.kuvb.de, Webcode: 243 heruntergeladen werden.



Publikationen der Polizei

Mit einer Handreichung für Behördenleiter, Geschäftsführer sowie Personalverantwortliche möchte die Polizei Gewalt an Arbeitsplätzen mit Kundenverkehr vorbeugen. „Beschäftigte vor Übergriffen schützen“ lautet der Titel der Publikation. Die in der Handreichung vorgestellten Maßnahmen können helfen, Übergriffe am Arbeitsplatz zu reduzieren, die Intensität der Gewalt zu mindern und im besten Fall zu verhindern. Sie können die Publikation im Internet unter <http://bit.ly/2sjiDRU> herunterladen. Über diese Seite finden Sie auch Beratungsstellen, in denen Sie die Publikation erhalten.

Beschäftigte vor Übergriffen von Kunden zu schützen ist auch das Ziel des Falbblatts „Gewalt am Arbeitsplatz – Wie Sie sich vor Übergriffen Ihrer Kunden schützen“, das Sie über diesen Kurzlink finden: <http://bit.ly/2s6q801> Tipps für ein sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit gibt das Informationsblatt „Sicher in der Öffentlichkeit auftreten“. Download unter: <http://bit.ly/2AHq5e4>

Gewalt gegen Einsatzkräfte

Übergriffe gegen Einsatzkräfte thematisiert die DGVU-Information 205-027 „Prävention von und Umgang mit Übergriffen auf Einsatzkräfte der Rettungs-



dienste und der Feuerwehr“. Denn für den Fall, dass Einsatzkräfte beschimpft, bedroht oder gar körperlich angegriffen werden, muss der verantwortliche Unternehmer bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen festgelegt und organisiert haben. Den Einsatzkräften soll dadurch ermöglicht werden, diese Gefährdungen körperlich und seelisch unbeschadet zu meistern. Was das richtige Vorgehen dabei ist, zeigt diese Broschüre. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 205-027)



Aktuelle Zahlen

Zahlen zu Übergriffen gegen Rettungskräfte liefert eine Studie aus Nordrhein-Westfalen (NRW). Kriminologen der Ruhr-Universität Bochum (RUB) haben im Jahr 2017 Rettungskräfte in NRW zu ihren Gewalterfahrungen befragt. Der Studie zufolge wurden 92 Prozent der Rettungskräfte wie Notärzte, Notfallsanitäter und Rettungsassistenten im zurückliegenden Jahr im Dienst angepöbeln, 26 Prozent wurden Opfer körperlicher Übergriffe. Befragt wurden 4.500 Rettungskräfte. Mehr Informationen sowie den Abschlussbericht finden Sie auf: www.unfallkasse-nrw.de, Webcode N1254.

Schwerer Unfall durch Verwendung von Modellgips beim Abformen von Körperteilen

Im Kunststudium, aber auch im Kunstunterricht an Schulen, bei Projekten in Kitas oder Museen werden immer wieder Hände oder Füße abgeformt. Dazu wird häufig Gips verwendet. Aber nicht jede Art von Gips ist hierfür geeignet. An einer Kunsthochschule ereignete sich bei der Verwendung eines Gipsproduktes – Alabaster-Modellgips – ein schwerer Unfall, bei dem die Verunfallte zwei Finger verlor. Weder das freiwillig erstellte Sicherheitsdatenblatt noch das technische Merkblatt des Herstellers enthielten Informationen über erhöhte Temperaturen während des Abbindens von Modellgips.

Eine Studierende des Fachs Bildende Kunst hat zur Abformung ihrer Hand einen Alabaster-Modellgips in einem größeren Volumen (ca. 5 l) verwendet und dabei die Hand vollständig in die Gipsmasse eingetaucht. Während der Hydratation, dem Abbinden des Gipses, stieg die Temperatur auf ca. 48–50°C. Als die Versicherte die Wärmeentwicklung bemerkte, war der Gips bereits so weit ausgehärtet, dass sie ihre Hand nicht mehr aus eigener Kraft herausziehen konnte. Dies gelang erst dem Rettungsdienst. Die Versicherte zog sich so schwere Verbrennungen der Hand zu, dass zwei Finger amputiert werden mussten.



Im vorliegenden Fall, war der eingesetzte Gips für den Baubereich sowie für den Modell- und Formenbau bestimmt. Er ist nicht als Gefahrstoff im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP-Verordnung, eingestuft. Der Hersteller des Produktes erteilte im Sicherheitsdatenblatt bzw. im Technischen Merkblatt zur Verwendung keine Information zur Abbindetemperatur, so dass keine Gefährdung vermutet wurde. Auch wurde nirgends erwähnt (auch nicht auf der Kennzeichnung des Gebindes), dass der Gips nicht zur Abformung von Körperteilen verwendet werden soll.

Die Unfallsituation wurde im IFA nachgestellt, um den Hergang zu rekonstruieren. Es wurden Temperaturkurven

von mehreren Vergleichsprodukten während des Abbindens aufgezeichnet und festgestellt, dass die Gipsmassen alle eine ähnlich hohe Temperatur von bis zu 50°C entwickeln. Diese Temperatur reicht aus, um nach wenigen Minuten zu einer irreversiblen Schädigung der Haut zu führen.

Gips ist chemisch gesehen Calciumsulfat-Dihydrat. Bei der Herstellung von Gipsprodukten können unterschiedliche Modifikationen des Materials entstehen, wie Halbhydrat oder Anhydrit, die jeweils unterschiedliche physikalisch-chemische Eigenschaften aufweisen.

Da der Begriff „Gips“ ein weites Spektrum von Stoffen und Gemischen (z.B.

Baugipsen, Gipse für die Zahnmedizin) umfasst, sind vor Beginn der Tätigkeiten immer die technischen Merkblätter oder Sicherheitsdatenblätter zu beachten. Die Produkte dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben und für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Zur Abformung von Körperteilen sind ausschließlich Alginat, Silikon oder Gipse für medizinische Anwendungszwecke geeignet. Die im Bildungsbereich tätigen Aufsichtsdienste der Unfallkassen werden im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit ihre Mitgliedsbetriebe entsprechend dazu informieren.

Quelle: DGUV

MUT ZUM RISIKO – Wozu brauchen Kinder Wagnisse?

Nun hat es endlich doch noch geschneit! Ich gehe mit meinen vier- und knapp dreijährigen Kindern auf einen kleinen, aber tatsächlich auch steilen Hügel rodeln. Eine Freundin mit ihrer dreijährigen Tochter kommt mit. Meine beiden sind sehr entzückt und können nicht genug bekommen. Ich frage das Kind meiner Freundin, ob es nicht auch mal rodeln will – es nickt schüchtern und läuft langsam zum Schlitten. Die Mama druckst herum: „Ohhh, wirklich? Dort hinunter? Möchtest du das wirklich? Ach, ich bin doch so ein Angsthase! Sie ist doch noch nie gerodelt!“ Die Kleine zögert. Ich frage die Mutter: „Wovor hast du denn Angst?“ Sie: „Na, das ist doch so steil!“ Ich: „Ja, stimmt. Und was, meinst du, passiert?“ Sie: „Na, wenn der Schlitten umkippt?“ Ich: „Dann kippt er um, deine kleine Maus landet im Schnee und wir lachen alle.“ Sie: „Hast ja eigentlich recht. Na gut. Dann mach das ruhig.“

ABER nun wollte die kleine Maus nicht mehr. Sie war nicht mehr dazu zu überreden, sich nochmal auf den Schlitten zu setzen. Schade, diese Wagniserfahrung ist ihr entgangen. Warum mir das nicht egal ist? Weil ich weiß, dass Kinder für ihre Entwicklung Risiko und Wagnis brauchen!

Denn Wagnisse sind hervorragende Chancen zur Persönlichkeitsentwicklung. Immer, wenn Kinder mit Wagnissen konfrontiert werden, üben sie – sie lernen verschiedene Dinge für sich realistisch einzuschätzen:

- die Schwierigkeiten einer „Bewegungsaufgabe“,
- ihre eigenen Fähigkeiten zu deren Bewältigung sowie
- die Folgen ihres Bewegungshandelns.

Jedes Kind hat ein individuelles Bedürfnis nach Nervenkitzel und muss verantwortungsvolles Sicherheitsdenken lernen. Bei Wagnissen erfährt es die Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen am eigenen Körper. Falsche Einschätzungen holen das Kind auf den Boden der Tatsachen zurück. Je höher die Kenntnisse von Sicherheitsstrategien und je höher das realistische Vertrauen in sich selbst und die Sicherungsmaßnahmen sind, de-



Definition Wagnis:

Ein Wagnis ist eine bewusst getroffene Entscheidung des Kindes, sich einer herausfordernden Bewegungsaufgabe in einer spezifischen Handlungssituation zu stellen (Prozess des Wagens) und den unsicheren Ausgang der Aufgabe, trotz einer subjektiven Bedrohungswahrnehmung im Rückgriff auf das eigene Können sicher zu bewältigen (Prozess des Bewährens). (vgl. Neumann/Katzer 2011)

sto eher kann ein Wagnis eingegangen werden. Kinder erweitern somit also ihre Risikokompetenz.

Menschen mit hoher Risikokompetenz sind im Beruf und Leben erfolgreicher als Menschen mit geringer Risikokompetenz. Menschen, die als Kind nur unzureichend ihre Risikokompetenz

entwickeln konnten, neigen auch noch als Erwachsene entweder dazu, nicht das kleinste Risiko einzugehen, aus Angst vor schlimmen Folgen. Sie sind in ihrer Entwicklung immer gehemmt. Oder sie neigen dazu, sich und ihre Fähigkeiten zu hoch einzuschätzen, nehmen Risiken unüberlegt in Kauf und verunfallen häufiger schwer bzw. verlieren bei riskanten Handlungen im Beruf Geld etc.

Wenn Kinder bewusst abwägen und entscheiden, entspricht das sicherheitsrelevanten Überlegungen. Deshalb weisen kontrolliert eingegangene Wagnisse nach bisherigen Erkenntnissen eine recht geringe Unfallwahrscheinlichkeit auf.

Die besten Lehrer für das körperliche Selbstbewusstsein sind Frau Beule und Herr Blauer Fleck!

Das heißt, Kinder brauchen Herausforderungen und Fast-Unfälle. Sie müssen lernen, was sie mit ihrem Körper bewerkstelligen können und was nicht geht. Das darf weh tun, sollte aber keine schwerwiegenden Verletzungen zur Folge haben.

Wo geht das besser, als im Kindergarten? Hier herrscht durch geprüfte Klettergeräte, ordentlichen Fallschutz, freien Fallraum, und durch geeignete „sichere“ Fallhöhe ein weitgehend sicherer Rahmen.

Die Kinder brauchen Wagnisse und Situationen um zu lernen und sich zu bewähren! Nicht die Kita ist uns (der Unfallkasse Sachsen-Anhalt) die liebste, die keinen Unfall zu verzeichnen hat! Es ist uns diejenige Kita die liebste, die Unfälle mit maximal leichten Verletzungen hat. Denn deren Kinder haben vielfältige Möglichkeiten gehabt zu lernen, mit Risiken umzugehen und werden als Schulkinder dann auch außerhalb des geschützten Rahmens sicher ihren Weg gehen können. Fehlen Möglichkeiten die eigenen Grenzen zu erfahren, suchen sich Kinder oft andere und dann meist gefährliche Situationen um Erfahrungen zu sammeln. Außerdem besteht die Gefahr, dass Kinder auch gar kein Risikobewusstsein entwickeln und dann wäre ein wichtiges Bildungsziel der Kita nicht erreicht.

Deshalb ist es ein großes Anliegen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, dass Kinder in Kitas, Horten und Schulen viele Möglichkeiten bekommen, individuelle Wagnisse einzugehen. Leider entwickelt sich der Trend aus übersteigertem Sicherheitsempfinden und auch aus Kostengründen eher dahin, Kindern z.B. Klettermöglichkeiten zu nehmen, da die Fallschutzpflege zu aufwendig und kostenintensiv erscheint. Aber je mehr dort gespart wird, desto mehr Kosten entstehen an anderer Stelle. Kinder müssen sich beweisen. Sie benötigen dafür am besten Klettermöglichkeiten, die eine motorische Herausforderung darstellen. Kinder nutzen motorische Herausforderungen nicht nur um die eigenen körperlichen Grenzen zu erfahren und



zu erweitern, sondern auch um sich gegenüber anderen Kindern darzustellen, sich mit ihnen zu messen. Wenn sie sich motorisch/sportlich miteinander messen können, müssen sie nicht miteinander raufen!

Wann ist ein Risiko zu hoch?

Jetzt fragen Sie sich vielleicht: Ja, aber manche Dinge sind doch auch wirklich gefährlich? Was kann und sollte ich erlauben und was nicht mehr? Wie soll ich denn entscheiden?

Hier hilft eine Situationsanalyse. Dazu müssen Sie zum einen schauen: Um welches Kind handelt es sich? Welche Fähigkeiten/Fertigkeiten hat es bereits?

Wie weit ist das Kind in seiner geistigen Entwicklung? Über welche Erfahrungen verfügt es? Zum anderen müssen Sie auch die mögliche Gefährdung einschätzen. Hier kann Ihnen z.B. eine Risikomatrix helfen, die so auch im Arbeitsschutz genutzt wird (siehe Abb. auf folgender Seite): Zuerst betrachten Sie dafür die Schadensschwere eines Unfalls. Welche Verletzungen würden im Fall eines Unfalls hier eintreten? Ist schlimmstens mit einem blauen Fleck und einer Beule zu rechnen oder könnte es zu schweren Verletzungen kommen? Dann überlegen Sie, wie wahrscheinlich es ist, dass dieser Unfall eintreten wird. Ist es eigentlich fast nicht vorstellbar oder ist es fast gewiss, dass so etwas passiert? Das führen Sie dann zusammen und leiten dann das bestehende Risiko ab.

	Schadensschwere				
Eintrittswahrscheinlichkeit	Keine gesundheitlichen Folgen	Bagatellfolgen <i>(die Arbeit kann fortgesetzt werden)</i>	Mäßig schwere Folgen <i>(Arbeitsausfall ohne Dauerschäden)</i>	Schwere Folgen <i>(irreparable Dauerschäden)</i>	Tödliche Folgen
Sehr unwahrscheinlich	extrem gering	extrem gering	sehr gering	eher gering	mittel
Gering	extrem gering	sehr gering	eher gering	mittel	hoch
Mittel	sehr gering	eher gering	mittel	hoch	sehr hoch
Hoch	sehr gering	mittel	hoch	sehr hoch	extrem hoch
Sehr hoch	sehr gering	mittel	sehr hoch	extrem hoch	extrem hoch

Abbildung: Risikomatrix in Anlehnung an Lehrgangsmaterialien der DGUV zum Fernlehrgang „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit“



Sicherlich schätzt auch mit Hilfe einer solchen Risikomatrix jeder einzelne ein Risiko zuweilen recht unterschiedlich ein. Dennoch hilft Ihnen diese Überlegung erst mal, sich das bestehende Risiko ganz bewusst zu machen. Das kann Ihnen dann helfen, sich zu beruhigen und die Kinder etwas entspannter zu beobachten. Oder andererseits eben auch zu entscheiden, dass diese Aktion in der geplanten Art jetzt nicht durchgeführt werden kann, weil es zu gefährlich ist. Hier müssen dann erst z.B. ein angemessener Fallraum oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen geschaffen werden.

Ich wünsche mir für unsere Kinder, dass alle Erzieherinnen und Eltern erst kurz überlegen, was wirklich für ein Risiko besteht, bevor sie aus übertriebenem Sicherheitsempfinden oder vielleicht auch einfach nur aus Gewohnheit erst einmal NEIN rufen. Das größere Risiko für unsere Kinder besteht darin, ihnen vertretbare Risiken nicht zu erlauben, denn das ist im Ergebnis sehr viel gefährlicher für unsere Kinder – es wird nur leider erst viel später sichtbar.

**Deshalb rate ich Ihnen:
Nur Mut zum (überlegten) Risiko!**

Christiana Trebus
Diplom-Sportlehrerin

KINDER ...

- brauchen Nervenkitzel,
- müssen eigene Grenzen austeilen und verschieben,
- müssen lernen ihre Fähigkeiten realistisch einzuschätzen,
- müssen lernen mit Scheitern umzugehen und wieder aufzustehen,
- müssen lernen zu fallen und zu stolpern bzw. sich dabei abzufangen,
- brauchen herausfordernde Situationen mit unsicherem Ausgang, in denen sie sich darstellen und bewähren können.

Literatur/Quelle:

Neumann, P. & Katzer, D. (2011): Etwas wagen und verantworten im Schulsport, Meyer & Meyer Verlag, Aachen

Schwere Unfälle mit nicht bruchsischeren Verglasungen

Selten, aber heftig – so können Unfälle mit nicht zulässigen, unsicheren Verglasungen beschrieben werden. Immer wieder kommt es zu schweren Unfällen, wenn solche Gläser in Aufenthaltsbereichen verbaut sind und brechen. Dabei ist die Rechtslage eindeutig.

Verschiedene Regelwerke geben den erforderlichen Mindestsicherheitsstandard von Verglasungen vor. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“ enthält z. B. klare Angaben zu Auswahl und Einsatzgebieten von Sicherheitsverglasungen oder Alternativmaßnahmen wie z. B. die Abschirmung von nicht bruchsischeren Verglasungen mit Splitterschutzfolie.



Auch das DGUV Regelwerk enthält viele Vorgaben: In der Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (DGUV Vorschrift 81) ist dies beispielsweise unter § 8 „Verglasungen“ eindeutig geregelt. Für Kindertageseinrichtungen sind in der DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ ebenso relevante Vorgaben zu finden. In Abschnitt 3.3.7 „Verglasungen“ sind die Schutzziele und Details aufgeführt. **Die o. g. Regelwerke fordern alle in Aufenthaltsbereichen von Personen „Sicherheitsgläser“ oder andere bruchsischere Werkstoffe und zwar bis mindestens 2,0 m Höhe ab Oberkante Fußboden / Standfläche. Alternativ ist auch eine wirksame Abschirmung möglich.**

Von daher ist es unverständlich, dass es selbst bei Neubauten oder General-sanierungen immer noch vorkommt, dass unsichere Verglasungen verbaut werden. Bei Neubauten oder Sanie-

rungen ist dies allerdings glücklicherweise nur selten der Fall.

Besonderes Problem: gefährliche Verglasungen in Bestandsgebäuden

Es ticken noch viele „Zeitbomben“ in älteren Gebäuden, wie ein aktueller Unfall in einer schwäbischen Sporthalle zeigte. Beim Fußballspielen im Schulsport ist ein Berufsschüler mit dem Bein voran mit voller Wucht in eine obere Türverglasung (s. Abb. 1) an der Hallenstirnseite gestürzt. Er wollte einen Ball annehmen, übersah im aktiven Spieltrieb offensichtlich die Verglasung und konnte nicht mehr rechtzeitig abstoppen. Das Glas ist beim Aufprall „stufig“ in sehr scharfe Glas-teile zerbrochen (s. Abb. 2) und führte an der Wade zu schweren Schnittverletzungen mit großem Blutverlust. Zum Glück wurde sofort Erste Hilfe geleistet und damit Schlimmeres verhindert.

Bei der Unfalluntersuchung durch die KUVB (Kommunale Unfallversicherung Bayern) hat sich herausgestellt, dass die Verglasung bereits vor 30 Jahren eingebaut wurde. Es handelte sich um eine ca. 1,5 cm starke 4-fach-Verglasung aus Normal- bzw. sog. Float-Gläsern mit einer speziellen Geleinlage, die aus Brandschutzgründen gefordert wurde. Bei der Planung wurde offensichtlich nicht darauf geachtet, dass neben Brandschutzanforderungen auch sicherheitstechnische Belange beachtet und erfüllt sein müssen. Die Lösung wäre hier bereits bei der Planung einfach gewesen: Die Gläser der Brandschutzverglasung hätten zusätzlich aus Sicherheitsgläsern zusammengesetzt sein müssen.

Im Rahmen der erforderlichen regelmäßigen Sicherheitsbegehungen des Gebäudes hätte es auffallen können, dass die Bestands-Verglasung keinerlei Prüfsiegel oder sonstige Kennzeichnungen (s. Abb. 4) enthielt, dies hätte genauer überprüft werden müssen (siehe unten). Als Sicherheitsmaßnahme wurden daher (nach dem Unfall!) sämtliche zugänglichen Verglasungen der Sporthalle umgehend mit einer genormten Splitterschutzfolie sicher abgeschirmt. Erst danach wurde die Sporthalle zur Nutzung wieder freigegeben.



Abb. 1 u. 2: Unfallsituation – komplett zerstörte obere Türverglasung und Bruchbild der nicht sicheren Verglasung. Mit Sicherheitsglas wären die Verletzungsfolgen gering gewesen.



Abb. 4: ESG – Kennzeichnungsbeispiel: hier DIN 12150; Weitere Erkennungsmerkmale von Sicherheitsglas sind Aufdrucke mit „DIN 1249“ sowie von Herstellern wie z. B. „Sekurit“.

Wer ist verantwortlich?

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist immer der Unternehmer bzw. Betreiber (s. §§ 2, 3 u. 5 DGVV Vorschrift 1 bzw. § 823 BGB) verantwortlich. Aber auch ein externer Vermieter (z. B. Investor, Sportverein, Kommune) kann mit in der Verantwortung stehen, wenn er bestimmte bauliche Sicherheitsstandards nicht einhält.

Den Betreibern von Arbeitsstätten, wie z. B. Schulgebäuden oder Kindertageseinrichtungen, ist oft nicht bewusst, dass in der Vergangenheit unsichere Verglasungen (auch sog. Drahtgläser gehören dazu! s. Abb. 5) verbaut wurden. Häufig werden mögliche schwere Unfallverletzungen unterschätzt. Hier hört man oft Argumente wie: „das war uns nicht bekannt“ oder „die alte Verglasung hat doch Bestandsschutz“. Dabei ist die Rechtslage eindeutig: „Bei konkreten schulischen Unfall-

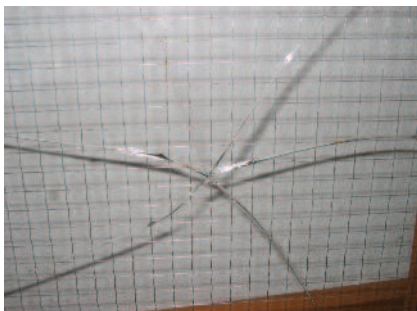


Abb. 5: Drahtglas ist kein Sicherheitsglas und nicht ausreichend bruchsticher! Beim Durchbrechen ist die Verletzungsgefahr extrem.

schwerpunkten, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen“ gibt es keinen Bestandsschutz (s. § 29 Abs. 2 DGVV Vorschrift 81). Eine unsichere, unzulässige Verglasung muss entweder gegen Sicherheitsglas ausgetauscht oder sicher abgeschirmt werden. Eine wirksame Abschirmung (z. B. durch Splitterschutzfolien oder durch ausreichend hohe und tiefe Brüstungen) ist ebenso möglich.

Wie ist erkennbar, ob sichere Gläser vorhanden sind?

Bei alten Gläsern ist oft nicht erkennbar, ob Sicherheitsglas verbaut wurde. Fehlen z. B. der Aufdruck/Stempel oder Zertifikate/Nachweise/Bauunterlagen muss die Glasart/der Aufbau der Scheibe mit speziellen Laser-Messgeräten bestimmt werden.

Glasfachbetriebe verfügen meistens über solche Messgeräte und können somit schnell und sicher feststellen, ob Handlungsbedarf besteht.

Welche Arten von Sicherheitsgläsern gibt es?

Einscheiben-Sicherheitsglas – ESG (s. Abb. 6) zerspringt beim Bruch in viele kleine und stumpfe Glasstücke. ESG besteht aus einer einzigen, speziell wärmebehandelten Scheibe, die nach EN 12150-1 oder DIN 1249 gefertigt wird. Das Verfahren verleiht dem Glas eine erhöhte Stoß- und Schlagfestigkeit im Vergleich zu normalen, nicht bruchsticheren Flach-, Float- oder Normalglas-Scheiben. ESG ist kennzeichnungspflichtig und daher anhand des Aufdruckes gut zu erkennen. Problematisch sind „Altbestände“ – diese können aus ESG bestehen, sind aber oft nicht gekennzeichnet. Dann heißt es: Überprüfen, ob Sicherheitsglas vorhanden ist!



Abb. 6: ESG-Bruchbild – es zerfällt bei Glasbruch meistens vollflächig in viele kleine, stumpfe Teile. Hier ist eine WC-Glastür zerbrochen.



Abb. 7: VSG-Bruchbild – es ist splitterbindend und durchbruchhemmend.

Verbund-Sicherheitsglas – VSG (s. Abb. 7) besteht mindestens aus zwei einzelnen Glasscheiben und kann durchaus auch aus formal unsicheren Normalgläsern (Floatglas) bestehen. Die Sicherheitswirkung wird durch eine oder mehrere reißfeste, transparente und zähelastische Polymer-Folien zwischen den einzelnen Gläsern gewährleistet. Es weist daher mehrere Sicherheitsmerkmale (durchschlag-/durchbruchhemmend, splitterbindend,...) gegenüber einer einfachen Floatglas-scheibe auf. VSG bindet im Falle eines Bruches Splitter und bewirkt damit eine erhebliche Reduzierung der Verletzungsgefahr. Außerdem erschwert

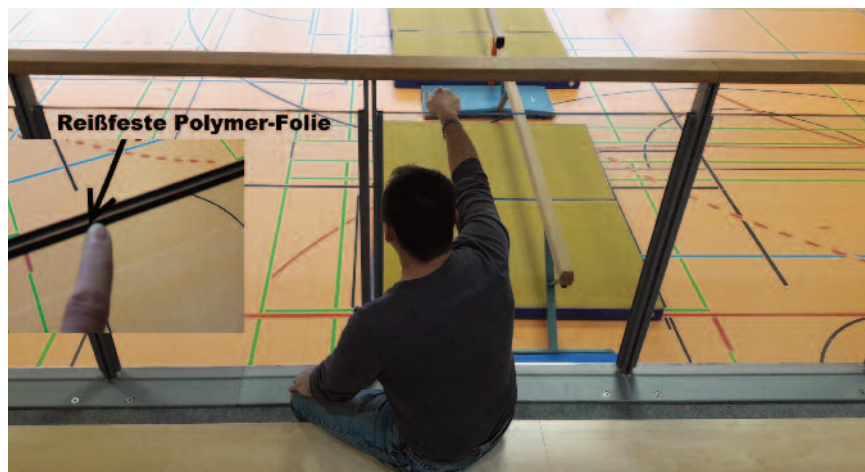


Abb. 8: VSG in absturzsichernder Ausführung (siehe auch Detailaufnahme der Folie) als Tribünenverglasung in einer Sporthalle. Die Glaskonstruktion ist gem. DIN 18008 zu bemessen.

die Folie ein Durchdringen des Glases. Oft ist es gar nicht so einfach zu erkennen, ob es sich um VSG-Gläser handelt. VSG ist nicht zwingend kennzeichnungspflichtig, da die mit der Folie zusammengesetzten Einzel-Gläser oft aus großen Glasflächen (insbesondere Floatgläsern) herausgeschnitten werden. Im Zweifelsfall gilt auch hier: Nachprüfen oder recherchieren, ob noch alte Nachweise wie z. B. Bau- und Herstellerunterlagen oder Zertifikate dies bescheinigen. Auf Grund der großen Festigkeit und Durchbruchsicherheit werden VSG-Verglasungen auch häufig als transparente Absturzsicherungen in „absturzgefährdeten“ Bereichen eingesetzt (s. Abb. 8).

Unfallschwerpunkt Schulen – Bewegungsdrang und fehlende Risikoeinschätzung sind Unfall-Ursachen

Ein erhöhtes Unfallgeschehen mit Verglasungen tritt insbesondere bei allen Schularten ab der Jahrgangsstufe 5 auf. Besonders oft trifft es dabei Jugendliche und junge Erwachsene. Dies wird durch den altersbedingten, aktiven Bewegungsdrang, Mutproben und

das mangelnde Risikobewusstsein verstärkt. In stark frequentierten Durchgangsbereichen/Verkehrswegen, auf Schulhöfen oder wie beim Unfallbeispiel bei bewegungsintensiven Ballsportarten kommt es daher öfter zu Glasbrüchen. Wenn Sicherheitsglas verbaut wurde, ist das Verletzungsrisiko minimiert.

Achtung – „alte“ Drahtgläser

In Gebäuden aus den 60er/70er-Jahren gibt es im Bestand jedoch noch häufig unsichere „Drahtgläser“ – dies sind keine Sicherheitsgläser. Ohne zusätzliche Maßnahmen sind sie in Aufenthaltsbereichen von Personen grundsätzlich unzulässig. Wenn Drahtgläser brechen, kommt es oft zu sehr schweren Schnittverletzungen, da beim Bruch die Stahl-Drahteinlage die gesplitterten Gläser/Scherben nur lose zusammenhält. Beim intuitiven Versuch, z. B. die Hand oder das Bein schnell aus der Bruchstelle herauszuziehen, kommt es oft zum „Widerhaken-Effekt“, d. h. die Splitter bohren sich besonders tief in Haut oder Körperteile und können dabei auch Hauptschlagadern verletzen.

Auch wenn Drahtgläser aus Brandschutzgründen noch zugelassen oder von den Bauaufsichtsbehörden nicht bemängelt oder toleriert werden, sind diese aus sicherheitstechnischer Sicht unzulässig!

Die einfachste Maßnahme wäre, die betroffenen Flächen beidseitig mit einer zugelassenen Splitterschutzfolie abzuschirmen. Bei der Auswahl von genormten Splitterschutzfolien muss auf eine ausreichende Mindest-Stärke (i. d. Regel $\geq 150 \mu\text{m}$) geachtet werden. Der Einbau sollte nur durch Fachfirmen erfolgen. Dabei muss zwingend die Montageanleitung des Herstellers beachtet werden. Nur wenn die Folie z. B. vollflächig verklebt und eine ausreichende Randeinbindung vorhanden ist, ist die volle Sicherheitswirkung gewährleistet.

Achten Sie bitte auch bei Schaukästen und Vitrinen auf die Glasart. Besonders in Gängen und Laufbereichen können nicht bruch sichere Verglasungen auch hier zu schweren Verletzungen führen. Vor kurzem gab es bei einer Ausstellung mit diversen Tier-Exponaten einen weiteren schweren Glasunfall. Ein Schüler stürzte beim Raufen gegen die unsichere Floatglas-scheibe und zog sich dabei erhebliche Schnittverletzungen am Arm zu. Der Aussteller hatte die unsicheren Glasvitrinen selbst mitgebracht und in der Schule aufgestellt. Wenn – wie hier – Ausstattungen temporär von externen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, muss sich allerdings die Schule bzw. der Sachaufwandsträger über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen informieren und darauf hinweisen. Die o. g. unsicheren Vitrinen wurden nach dem Unfall natürlich sofort aus den Verkehrsbereichen entfernt.

Holger Baumann,
KUVB München

Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt appelliert daher an alle Betreiber / Sachkostenträger: Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht müssen Verglasungen auf unsichere oder unklare Bestandsverglasungen überprüft werden. Bei Neubauten und Generalsanierungen muss natürlich bereits bei der Planung vorab festgelegt werden, wo der Einsatz von Sicherheitsglas erforderlich ist. Im Zweifelsfall müssen Verglasungen ersetzt, ausgetauscht oder sicher abgeschirmt werden.

Strangulationsgefahr durch Schlüsselbänder

Schlüsselbänder sind bei vielen Jugendlichen und Kindern sehr beliebt. Sie sind praktisch und preiswert und werden häufig als Werbeartikel verteilt. Doch Vorsicht: Um den Hals getragen können Schlüsselbänder für Kinder beim Spielen auf dem Spielplatz oder auf dem Klettergerüst gefährlich werden. Bleiben Kinder mit ihnen hängen und öffnet sich das Band nicht, können sie sich damit strangulieren.



Im Rahmen von Besichtigungen und Beratungen in Kindertagesstätten und Schulen fällt dem Aufsichtsdienst der Unfallkasse Sachsen-Anhalt immer wieder auf, dass Kinder Schlüsselbänder ohne Kindersicherung tragen. Sie weisen dann regelmäßig darauf hin, dass für die Kinder beim Spielen mit diesen Schlüsselbändern die Gefahr des Strangulierens besteht und empfehlen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen.

In den vergangenen Jahren gab es bundesweit leider immer wieder schwere tragische Unfälle durch Kordeln oder Schnüre an Kindersachen. So kletterte in einem Kindergarten ein Kind auf ein Fensterbrett, blieb mit seinem Schlüsselband am Fenstergriff hängen und erdrosselte sich. Auf einem Spielplatz strangulierte sich ein Junge mit dem Schlüsselband an einem Klettergerät.

Im Interesse der Sicherheit der Kinder weisen wir hiermit noch einmal nachdrücklich darauf hin, keine Schlüsselbänder beim Aufenthalt auf Spielplätzen zuzulassen oder sie in der Schule in Taschen oder Schulranzen zu verstauen. Oder besser - künftig nur noch Schlüsselbänder mit Kindersicherung in Kitas und Grundschulen zuzulassen. Dadurch wird das Unfallrisiko für die Kinder erheblich reduziert!

Kordeln und Schnüre vermeiden

Auch von Kordeln und Schnüren an Kinderkleidung können ähnliche Gefahren ausgehen. Die Unfallkassen

Tipps, wie die Sicherheit von Kindern gefördert werden kann (DGUV Information 202-065):

- Schnüre im Saum- oder Taillebereich sind für Kinder gefährlich. Diese Bänder können sich zum Beispiel in schließenden Türen von U- und S-Bahnen, Bussen oder in Rolltreppen einklemmen.
- Auch offene Schnürsenkel können gefährlich werden. Klettverschlüsse sind die bessere Alternative.
- Schlüsselbänder und Schlüsselketten immer vor dem Spielen ablegen und sicher verwahren.
- Fahrradhelme beim Spielen oder Toben immer absetzen. In Kletternetzen könnte der Körper Ihres Kindes durchrutschen, während sich der Kopf mit dem Fahrradhelm darin verfängt und das Kind stranguliert wird.
- Die Enden von langen Schals immer in die Kleidung stecken.
- Wählen Sie bei Regenkleidung immer helle, auffällige Farben. Ihr Kind soll gesehen werden, auch bei Regen, Nebel oder Dunkelheit!
- Rüsten Sie die Kleidung Ihres Kindes zusätzlich mit so genannten „Blinkies“ aus, die das Licht von Autos oder Straßenlaternen reflektieren. So bieten Sie Ihrem Kind unverzichtbare Sicherheit.
- Spielt Ihr Kind mit Riemen, Seilen oder Leinen, muss es damit auf dem Boden bleiben und darf nicht klettern.
- Ohringe können bei wilden Bewegungsspielen hängen bleiben und so zu erheblichen Verletzungen führen. Schon ein Hängenbleiben in den langen Haaren eines anderen Kindes kann zu bösen Rissen im Ohrfläppchen führen. Beim Sport müssen Ohringe grundsätzlich abgelegt werden.

empfehlen zwar darauf zu verzichten und appellieren hier insbesondere an die Eltern. Doch gerade jetzt in der Winterzeit wird die Problematik nicht einfacher, denn die Kinder kommen nun noch mit Schals und Mützen in die Kita.

Eltern sollten Kordelstopper oder Knoten von Schnüren und Kordeln der Anoraks ihrer Kinder abschneiden. Am gefährlichsten sind Kordeln, Kordelstopper und Knoten an Kapuzen und Halsausschnitten von Anoraks, Jacken, Regenmänteln und Sweatshirts, denn damit besteht die Gefahr, dass Kinder an Spielgeräten, insbesondere Rutschen oder Klettergerüsten, hängen-



bleiben und sich strangulieren. Im Umgang mit Schnüren und Kordeln an Kinderkleidung sind Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen, aber auch Kita-Träger noch recht unsicher. Einige Empfehlungen und Argumentationshilfen für den Kita-Alltag sowie für den richtigen Umgang mit dieser Thematik gab die Unfallkasse Sachsen-Anhalt daher im „Sicherheitsforum“ 4-2016 auf Seite 11 bzw. der „kitakonkret“ (S. 47).

Jens Trebus

Hinweise zum Beitrag 2019

Nach der Feststellung des Haushaltes für 2019 durch die Selbstverwaltungsgremien der Unfallkasse stehen die Beitragssätze für das Land, die Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die jeweiligen Beitragssätze und Anteile für die Allgemeine Unfallversicherung und die Schüler-Unfallversicherung fest. Die Beitragssätze der sonstigen Umlagegruppen sind vorläufige Planungswerte und werden nach Vorliegen der Berechnungsgrundlagen Ende Februar 2019 festgesetzt.

Das Beitragsaufkommen hat die notwendigen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2019 zu decken und sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Betriebsmittel und Rücklagen bereitgehalten werden. Eine Entlastung des Beitragsaufkommens erfolgt regelmäßig durch Einnahmen wie Zinserträge und Regressforderungen gegen Unfallverursacher.

Im Vergleich zur Umlage des Jahres 2018 hat sich das Beitragsvolumen um etwa 1 Mio. Euro (2 Prozent) erhöht. Eine Betriebsmittelenahme zur Beitragsstützung ist nicht vorgesehen. Nach der letzten Hochrechnung von September 2018 wird mit einer voraussichtlichen Beitragssteigerung in allen Beitragsgruppen bis auf die Landkreise und Privathaushalte zu rechnen sein.

Land und Kommunen

Die Beitragssätze des Landes und der Kommunen sind Pro-Kopf-Beiträge. Für den Beitrag 2019 sind die Einwoh-

nerzahlen zum 31.12.2017 maßgeblich. Darüber hinaus ergeben sich die Beitragsanteile der einzelnen Umlagegruppen am Gesamt-Beitragsaufkommen des Jahres 2019 aus den Anteilen an den Entschädigungsleistungen des Jahres 2017. So beträgt der Anteil des **Landes (Umlagegruppe L)** an den Entschädigungsleistungen des Jahres 2017 rund 37,2 Prozent. Unter Berücksichtigung des gestiegenen Gesamt-Umlagesolls ist hier mit einer Steigerung des Beitragssatzes auf 8,38 Euro je Einwohner zu rechnen.

Für die **kreisfreien Städte (Umlagegruppe K1)** ist der Anteil an der Unfalllast gegenüber dem Vorjahr von 9,82 Prozent auf 11,04 Prozent angestiegen. Auch die kreisangehörigen Städte und **Gemeinden (Umlagegruppe K3)** hatten einen Anstieg der Unfalllast gegenüber dem Vorjahr um 2,36 Prozent auf 15,27 Prozent zu verzeichnen. Daher ist auch hier mit einer Steigerung des Beitragssatzes auf 9,89 Euro (kreisfreie Städte) und 4,60 Euro (kreisangehörige Städte und Gemeinden) je Einwohner zu rechnen.

Die **Landkreise (Umlagegruppe K2)** konnten ihren Anteil an der Unfalllast hingegen um 2,42 Prozent auf nun 25,74 Prozent senken. Somit konnte der Beitragssatz in dieser Umlagegruppe um 0,36 Euro auf voraussichtlich 7,03 Euro je Einwohner gesenkt werden.

Rechtlich selbständige Unternehmen

Die Umlagegruppe der rechtlich selbständigen Unternehmen (KL) hat eigene Beiträge zu zahlen, die nach den gemeldeten und in Vollbeschäftigungseinheiten umgerechneten Arbeitsstunden des Vorjahres berechnet werden.

Der Anteil dieser Umlagegruppe am Gesamt-Beitragsaufkommen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt blieb mit insgesamt 13,18 Prozent im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant und bewirkt für 2019 ein Beitragsaufkommen von 6,6 Mio. Euro. Das entspricht gegenüber 2018 einer Erhöhung um

ca. 0,3 Mio. Euro. In Abhängigkeit von der Zahl der Vollbeschäftigteneinheiten ist von einer moderaten Erhöhung des Beitragsatzes auszugehen.

Privathaushalte

Bei den Beiträgen für Versicherte in Privathaushalten (Umlagegruppe K6), die nicht über das Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale abgerechnet werden, wird voraussichtlich wieder der Mindestbeitrag in Höhe von 40,00 Euro erhoben, sofern nicht mehrere Versicherte beschäftigt werden.

Digitaler Lohnnachweis

Wir weisen darauf hin, dass erstmals der im elektronischen Datenaustausch übermittelte digitale Lohnnachweis Grundlage für die Beitragsberechnung des Jahres 2019 ist. Mit dem digitalen

Lohnnachweis melden Sie oder ein beauftragter Dritter (z.B. Steuerberater) unter anderem die Arbeitsstunden. Nach Umrechnung in Vollbeschäftigungseinheiten berechnen wir die Beiträge und übersenden zur gewohnten Zeit den Beitragsbescheid.

Bitte beachten Sie die Meldefrist. Die gesetzliche Frist zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises endet am 16.02.2019. Geht der Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ein, muss die Unfallkasse eine Schätzung vornehmen.

Weitere wichtige Informationen zum Beitrag, insbesondere die festgestellten Beitragssätze für das Jahr 2019 werden nach Feststellung durch den Geschäftsführer zeitnah auf der Homepage der Unfallkasse (www.ukst.de) veröffentlicht.

Gabriele Jankow

voraussichtliche Beitragssätze 2019 Basis Einwohnerzahl per 31.12.2017

Umlagegruppe	Beitragssatz je Einwohner	allgemeine UV		Schüler UV	
		davon %	€	davon %	€
K1 kreisfreie Städte	9,89 €	43,06	4,26	56,94	5,63
K2 Landkreise	7,03 €	23,84	1,68	76,16	5,35
K3 kreisangehörige Städte und Gemeinden	4,60 €	54,17	2,49	45,83	2,11
L Land Sachsen-Anhalt	8,38 €				

voraussichtliche Beitragssätze 2019 Basis ist die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden 2018 umgerechnet in Vollbeschäftigteneinheiten – Meldung bis 16.02.2019

Umlagegruppe	Beitragssatz je Vollbeschäftigten
KL rechtlich selbständige Unternehmen	208,70 €

voraussichtliche Beitragssätze 2019 Basis ist die Zahl der Versicherten

Umlagegruppe	Beitragssatz je Versicherten
K6 Privathaushalte wenn kein Beitrag an die Minijobzentrale gezahlt wird	40,00 € (Mindestbeitrag)
	je Unternehmen
alle einheitlicher Mindestbeitrag	40,00 €

Für die Umlage 2018 den digitalen Lohnnachweis nutzen



In den letzten zwei Jahren haben wir gemeinsam mit Ihnen und den Anbieter/innen der Entgeltabrechnungsprogramme die Meldung des digitalen Lohnnachweises erfolgreich in das DEÜV-Meldeverfahren integriert. Jetzt geht es los!

Für 2018 ist der im elektronischen Datenaustausch übermittelte digitale Lohnnachweis erstmals die Grundlage für Ihre Beitragsabrechnung zur gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dem digitalen Lohnnachweis melden Sie oder ein von Ihnen beauftragter Dritter (z.B. Steuerberater) das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden sowie die Anzahl Ihrer Arbeitnehmer über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder die Ausfüllhilfe *sv.net* an uns. Wir berechnen auf dieser Basis die Beiträge und Sie erhalten im kommenden Jahr zur gewohnten Zeit den Beitragsbescheid.

Bitte beachten Sie die Meldefrist. Die gesetzliche Frist zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises endet am 16.02.2019. Geht der Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig bei uns ein, muss die Unfallkasse Sachsen-Anhalt die Arbeitsstunden von Amts wegen schätzen.

In drei Schritten zur Abgabe des digitalen Lohnnachweises

1. Stammdaten abrufen

Zuerst rufen Sie, falls noch nicht geschehen, über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm die für Ihr Unternehmen gültigen Stammdaten für das Jahr 2018 ab. Hierfür brauchen Sie Ihre Zugangsdaten.

- Betriebsnummer der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (BBNRUV): 03701377
- Ihre Mitgliedsnummer
- PIN

Zugangsdaten nicht zur Hand?
Ihre Zugangsdaten für den digitalen Lohnnachweis schicken wir Ihnen gern noch einmal zu. Schreiben Sie uns dazu eine E-Mail an mitglieder@ukst.de und fordern Sie die Daten erneut an.

2. Stammdatenantwort verarbeiten

Übernehmen Sie die zurückgemeldeten Stammdaten in Ihr Entgeltabrechnungsprogramm und sorgen Sie dafür, dass jedem Beschäftigten die zutreffende Gehaltsstufe zugeordnet ist.

3. Digitalen Lohnnachweis abgeben

Nach der Datenübernahme melden Sie den digitalen Lohnnachweis aus Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm. Bei erfolgreicher Datenübermittlung erhalten Sie eine Übermittlungs- und Verarbeitungsbestätigung (Quittung), die Sie über Ihr Entgeltabrechnungsprogramm abrufen können.

Hat Ihr Unternehmen mehrere Stellen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, muss jede dieser Abrechnungsstellen

einen Stammdatenabruf durchführen und den Lohnnachweis abgeben. Die Unfallkasse Sachsen-Anhalt erwartet für jeden Abruf einen Teil-Lohnnachweis und fasst diese zur Beitragsberechnung im Beitragsbescheid zusammen.

Digitaler Lohnnachweis ohne Entgeltabrechnungsprogramm

Wird in Ihrem Unternehmen kein Entgeltabrechnungsprogramm genutzt, ist der digitale Lohnnachweis über die systemgeprüfte Ausfüllhilfe *sv.net/standard* oder *sv.net/comfort* abzugeben. Mehr dazu im Internet unter: <http://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>

Eine Kurzanleitung zur Nutzung der Ausfüllhilfe finden Sie unter www.dguv.de (Webcode: d981926).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum digitalen Lohnnachweis finden Sie unter www.dguv.de, (Webcode: d981926). Insbesondere eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens in der Broschüre „Informationen und wichtige Termine zum UV-Meldeverfahren“.

Haben Sie dazu Fragen, erreichen Sie uns per Mail unter mitglieder@ukst.de oder telefonisch unter 03923 751-226 oder -244.

Für Fragen zur Einrichtung und Funktionalität Ihres Entgeltabrechnungsprogramms oder der Ausfüllhilfe *sv.net* wenden Sie sich bitte an Ihren Programmanbieter.



Informationen für Kita und Schule

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Suche: 62530800)

Unter dem Titel „Agenten im Einsatz“ hat die BZgA einen Comic veröffentlicht, der sich an Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren richtet und die Hygiene im Alltag thematisiert. (www.bzga.de,



Die Broschüre „Gutes – Aufwachsen mit Medien – Digitales Kinderzimmer – Praktische Hilfen für Eltern und pädagogische Fachkräfte“ des Bundesfamilienministeriums hat den Schwerpunkt Digitales Kinderzimmer. Experten und Eltern geben Tipps für den sicheren Umgang mit Smart-Toys und Online-Risiken. (www.bmfsfj.de, Suche: „Gutes Aufwachsen mit Medien“)

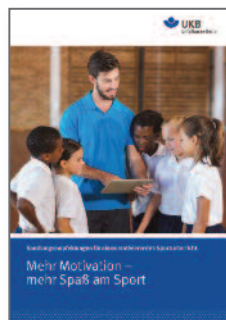
Richtiges Lüften in Bildungseinrichtungen, allen voran in Schulen, ist bis heute ein Problem. Man schafft es angesichts der oft vorhandenen hohen Schülerzahlen, der räumlichen Gegebenheiten sowie der Länge der Unterrichtseinheiten kaum noch, durch konsequentes Lüften in den Pausen für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen, der auch in der darauffolgenden Unterrichtsstunde eine gute Raumluftqualität gewährleistet. Es muss in vielen Schulgebäuden auch während des Unterrichtes gelüftet werden.



Empfehlungen zur grundsätzlichen Verbesserung diesbezüglich gibt das Umweltbundesamt in der Broschüre „Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden; Teil I: Bildungseinrichtungen“.

Ergänzend zur Hauptbroschüre wurde ein Flyer „Besser lernen in guter Luft – Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Bildungseinrichtungen“ erstellt, der die Lüftungsprobleme in Schulen, Kitas und anderen Unterrichtsgebäuden in kurzer und prägnanter Form für Lehrer, Eltern und Schüler beschreibt. (www.umweltbundesamt.de, Suche: Lüftungskonzeptionen)

„Kein Bock“, „Ist mir zu anstrengend“ – ein motivierender Sportunterricht vermittelt auch Schülern wieder Spaß, die das Interesse am Fach verloren haben. Wie das gelingen kann,



zeigt die neue Broschüre der Unfallkasse Berlin „Mehr Motivation – mehr Spaß am Sport“, Handlungsempfehlungen für einen motivierenden Sportunterricht. Es werden den Lehrkräften unterschiedliche Zugangswege für den Sportunterricht ab Klasse 4 vorgestellt. Zudem geben Arbeitsanleitungen und Vorlagebögen Hilfestellungen zur Umsetzung im Unterricht. (www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb135, Broschüren und Falblätter)

Die Unfallkasse Berlin hat neues Material für den inklusiven Sportunterricht in der Grundschule erarbeitet, mit differenzierten und individualisierten Angeboten, u.a. mit dem Titel



„Werfen, Laufen, Springen“. Wie können Lehrkräfte inklusiven Sportunterricht sicher und attraktiv gestalten? Das zeigen bspw. die Unterrichtsmaterialien „Goalball“ an vielen Spielideen für Lernende mit und ohne (Seh-) Behinderung. (www.unfallkasse-berlin.de, Webcode: ukb135, Unterrichtseinheiten)

Zweisprachige Tipps und Informationen für Kinder und Jugendliche mit wenig Schwimmerfahrung bietet die neue Broschüre „Schwimmen lernen in der Schule“ der



Unfallkasse NRW mit jeweils deutschen und verschiedenen fremdsprachigen Texten (z.B. türkisch, arabisch, farsi, ...), die gemeinsam mit dem Ministerium für Schule und Bildung herausgegeben wurde. In der Broschüre zeigen die drei Hauptfiguren Hala, Amir und Nico sowie ihre Schwimmlehrerin, was beim Schwimmunterricht alles zu beachten ist. (www.unfallkasse-nrw.de, Suche: „Schwimmen“)

Die Broschüre „Sicherheitsanforderungen im Chemieunterricht – Eine Handlungshilfe für Schulleiter, Sammlungsleiter und Fachlehrer sowie Sachkos-



träger und Planer“ der KUVB enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Inhalte der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU; Stand 02/2016) mit zusätzlichen Anforderungen aus staatlichen Rechtsvorschriften, dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger sowie relevanten Normen. Sie wird ergänzt durch praktische Hinweise zur Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen und einer Sammlung von Links zu weiterführenden Informationen im Internet.

(www.kuvb.de, Webcode: 174, 6. Naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht)



Wie kann eine Chemielehrkraft den Experimentalunterricht so organisieren und durchführen, dass möglichst alle Schüler unter Beachtung der Sicherheit eingebunden

werden können? Die Unfallkasse NRW gibt mit der Broschüre „**Gemeinsames Lernen im Chemieunterricht der Sekundarstufe I**“ eine Hilfe. Diese soll dazu ermutigen, auch im inklusiven Unterricht Experimente einzusetzen, um den Erkenntnisprozess aller Schüler zu befördern. Die enthaltenen Anregungen sind ein Baustein, um den Chemieunterricht weiterzuentwickeln. (www.unfallkasse-nrw.de, Suche: Chemieunterricht)

Der Physikunterricht zur „Optischen Strahlung“ bietet vor dem Hintergrund sich rasant entwickelnder optischer Technologien zahlreiche Möglichkeiten für spannende Experimente mit Laser- oder auch mit inkohärenter optischer Strahlung. Um dabei Gefährdungen für Schüler und Lehrkräfte auszuschließen, gilt es die Anforderungen von Arbeitsschutzvorschriften im Hinblick auf optische Strahlung aus künstlichen Quellen zu erfüllen. Der Beitrag „**Optische Strahlungssicherheit im Physikunterricht**“ erläutert mögliche Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und bietet in kompakter Form Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung bei Experimenten mit optischen Strah-

lungsquellen wie Laserprodukten, Lampen und LED anhand von Emissionsangaben der Hersteller. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, Baua: Fokus, Titel)

Seit 2006 haben die Krankenkasse DAK-Gesundheit und die Unfallkasse NRW das „Handbuch Lehrergesundheit - Impulse für die Entwicklung guter gesunder Schulen“ veröffentlicht, welches intensiv genutzt wurde. In diesem Handbuch werden die Erfahrungen aus zwei Modellprojekten zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit von Lehrkräften beschrieben und Hinweise sowie Anregungen für die nachhaltig wirksame Verbesserung der Gesundheit dieser Zielgruppe gegeben. Die in Anlehnung veröffentlichte Information „**Impulse für die Förderung der Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern**“, **DGUV Information 202-098** (Ausgabe April 2018), richtet sich vor allem an Schulleitungen und Lehrkräfte, die wissen wollen, wie umfassende Veränderungsprozesse auf dem Wege zu einer guten gesunden Schule erfolgreich initiiert und gestaltet werden können. (<http://publikationen.dguv.de>, Suche: 202-098)



Im Internetportal „**Lernen und Gesundheit**“ der DGUV stehen zur Unterstützung von Lehrern sehr gute Materialien zum Download zur Verfügung, darunter Hintergrundinformationen für die Lehrkraft, Lehrmaterialien und Fachmedien. Auf dem Portal werden folgende neue Medien angeboten:

- Primarstufe, Soziale Kompetenz, Rituale in Integrationsklassen (Webcode: lug1002103)
 - Primarstufe, Soziale Kompetenz, Kinder im Stress (lug1002062)
 - Sekundarstufe I, Sucht und Gewaltprävention, Streitschlichtung in Schulen *differenziert* (Webcode: lug1002002)
 - Sekundarstufe I, Erste Hilfe, Das Helfen lernen (aktualisiert, lug063769)
 - Sekundarstufe I, Schülerbetriebspraktikum (Digitaler Lernraum)
 - Sekundarstufe I, Stark sein – ich rauche nicht! (Digitaler Lernraum)
 - Sekundarstufe II, Bewegung und Motivation (Digitaler Lernraum)
 - Berufsbildende Schulen, Psychische Belastungen, Stress (Webcode: lug1002009)
 - Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, DaZ-Klassen: Arbeiten an der Ständerbohrmaschine (Webcode: lug1002119)
 - Berufsbildende Schulen, Gesundheitsschutz, Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege, (Webcode: lug1002164)
 - Berufsbildende Schulen, Arbeitssicherheit, Arbeiten mit Kranen (Webcode: lug1002270)
 - Berufsbildende Schulen, Arbeitsschutzquiz für Azubis (Digitaler Lernraum)
- (www.dguv-lug.de)



Die Broschüre des BMBF „**Ausbildung und Beruf - Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung**“ ist eine wichtige Orientierungshilfe, um für sich und seinen Lebensweg die besten Entscheidungen zu treffen. Rechte und Pflichten im Ausbildungsverhältnis betreffen die Arbeitgeber genauso wie die Auszubildenden. Der Band gibt Aufschluss über die Rechte und Pflichten der Auszubildenden in allen Bereichen der Ausbildung: Ausbildungszeit, Aufgaben, Urlaub, Vergütung, Prüfungen, Kündigung usw. (www.bmbf.de, Suche: Rechte und Pflichten)

Rainer Kutzinski

Gefahrstoffe im Schulunterricht mit DEGINTU verwalten

Die Software D-GISS wird nicht mehr aktualisiert. Mit der neuen kostenlosen Online-Software DEGINTU, sollte jede Schule in der Lage sein, das Gefahrstoffrecht umzusetzen und damit die Sicherheit beim Umgang mit Gefahrstoffen zu erhöhen.

Viele Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erfolgen an den Schulen im naturwissenschaftlichen und technischen Unterricht, aber auch in weiteren Unterrichtsbereichen, wie Kunst und Hauswirtschaft, im Rahmen von praktischen Tätigkeiten und Experimenten.

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen existiert in Deutschland ein umfangreiches Gefahrstoffregelwerk. Zu nennen sind hier Arbeitsschutzgesetz, Chemi-



kaliengesetz und Gefahrstoffverordnung. Dieses Regelwerk für die schulischen Belange, d. h. den Unterricht in allgemeinbildenden Schulen und vergleichbaren Fächern beruflicher Schulen aufzubereiten und zu konkretisieren, erfolgt insbesondere über die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), die DGUV Regel 113-018 „Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“ und die zugehörige Stoffliste DGUV Information 213-098.

Der Schulleiter ist verantwortlich dafür, die notwendigen Informationen über die gefährlichen Eigenschaften der Stoffe oder Gemische zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit zu beschaffen und nach einer Gefährdungsbeurteilung erforderliche Schutzmaßnahmen festzulegen. Diese Aufgabe kann er auf Lehrkräfte, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden, schriftlich übertragen und sich

Das Portal DEGINTU besteht aus den folgenden drei Modulen:

- Gefahrstoffdatenbank
- Chemikalienverwaltung
- Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung

von diesen beraten lassen. Die Aufgabenübertragung entbindet den Schulleiter jedoch nicht von seiner nach Landesrecht geregelten Aufsichts- und Organisationsverantwortung.

Gefahrstoffbeauftragter

Auf Beschluss des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus sind bspw. in den sächsischen Schulen Gefahrstoffbeauftragte zu bestellen. In Grundschulen kann der Schulleiter auf die Bestellung von Gefahrstoffbeauftragten verzichten, wenn nur mit geringen Mengen an Gefahrstoffen umgegangen wird und die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützend berät.

Zu den Informationsquellen gehört die Software D-GISS, welche den staatlichen weiterführenden Schulen, Berufs- und Förderschulen seit vielen Jahren auf Datenträger kostenlos zur Verfügung steht. Die Software ist ein umfangreiches und anwenderfreundliches Hilfsmittel zur Umsetzung der sich aus der Gefahrstoffverordnung für den Schulbereich ergebenden Pflichten. Die aktuelle Version wurde im November 2017 versandt.

Neues Gefahrstoffinformationssystem DEGINTU online

Seit Mitte 2017 stellt zudem der Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger DGUV mit „DEGINTU online“ ein Gefahrstoffinformationssystem für den naturwissenschaftlich-technischen Unterricht zur Verfügung. DEGINTU besteht aus den Modulen

- 1. Gefahrstoffdatenbank,**
- 2. Chemikalienverwaltung und**
- 3. Versuchsdatenbank mit interaktiver Gefährdungsbeurteilung.**

Mit dieser Software können u. a. auch eigene Versuche angelegt werden.

Die Nutzung der Software ist kostenfrei. Sie steht den Schulen nach einmaliger Registrierung unter <https://degintu.dguv.de> kostenlos zur Verfügung. Die mit D-GISS erstellten Daten, z. B. die Gefahrstoffliste, können von DEGINTU übernommen werden.

Frank Schubert,
Unfallkasse Sachsen

Neues aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht

Das **Online-Angebot der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)** präsentiert sich neu. Hier finden interessierte Nutzer in neuem Gewand, was zum Thema Arbeitsschutz in Unternehmen und Betrieben wichtig ist. Es sollen mehr Betriebe, aber auch die Arbeitsschutzakteure und das Aufsichtspersonal besser und adressatengerecht erreicht werden. Unternehmer, Führungskräfte, Beschäftigte und Arbeitsschutzexperten bekommen hier aktuelle und nutzergerecht aufbereitete Informationen rund um den Arbeitsschutz. Eine neue Menü-Struktur und die intuitive Nutzerführung des Portals sorgen für einen schnellen Überblick über die Inhalte. Mit wenigen Klicks sind gesuchte Informationen zu den verschiedenen Aspekten des Arbeitsschutzes abrufbar.



Für Akteure und Entscheider in den Betrieben stellt das neue GDA-Portal gezielt Angebote aus den Arbeitsprogrammen der aktuellen Programmperiode vor und bietet dazu einen Direktabruf an. Für das Aufsichtspersonal listet die Website ein umfassendes Angebot relevanter Materialien in übersichtlicher Form auf. Fachlich Interessierte erhalten einen Überblick über aktuelle Aktionen und Maßnahmen. Eine neue Suchfunktion generiert passgenaue Ergebnislisten zu den abgefragten Begriffen. Abonnenten des GDA-Newsletters werden regelmäßig über Termine und Neuheiten im Arbeitsschutz informiert. (www.gda-portal.de)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen** Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRGS 460 „Vorgehensweise zur Ermittlung des Standes der Technik“ (inkl. wissenschaftlichem Hintergrundpapier sowie Praxisbeispielen) und
- die neu gefasste TRGS 552 „Krebserzeugende N-Nitrosamine der Kat 1A und 1B“.

(www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRGS).



Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) hat eine aktualisierte Fassung (Juni 2018) der Publikation „**Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen** – Das risikobezogene Maßnahmenkonzept nach TRGS 910“ (LV 55) veröffentlicht. (<https://lasi-info.com>, Publikationen, LASI-Veröffentlichungen)

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Die neue **Gefahrstoffliste 2018** – „**Gefahrstoffe am Arbeitsplatz**“ des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) enthält für Stoffe und Gemische u. a. die vorgeschriebenen Einstufungen gemäß der GHS-(CLP)-Verordnung. Sie wurde im IFA Report 1/2018 veröffentlicht. Ebenfalls bereitgestellt wurde die aktuelle Liste der krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Stoffe (KMR-Stoffe).

(<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12707 bzw. 12750)



Das **Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe (EMKG)** wird von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin angeboten. Es umfasst Produkte, mit denen Risiken bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen abschätzt werden können. Die richtigen Schutzmaßnahmen lassen sich damit auch auswählen.

(www.baua.de/emkg)

Der LASI hat einige Veröffentlichungen aktualisiert bzw. als Neuauflage herausgegeben. Darunter sind:

- die „**Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung**“ (LV 35; Neuauflage),
- die „**Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung**“ (LV 45; mit Ergänzung Abschnitt Asbest),
- die „**Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht**“ (LV 48),
- „**Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen**“ – Das risikobezogene Maßnahmenkonzept nach TRGS 910 (LV 55) und
- der „**Leitfaden zu Anforderungen an die Fachkunde nach Biostoffverordnung**“ (LV 63; neu) (<http://lasi-info.com>, Publikationen, LASI-Veröffentlichungen)



In Politik und Praxis wird häufig über widersprüchliche Anforderungen von Bauordnungsrecht und Arbeitsstättenrecht diskutiert. Die BAuA hat dazu jetzt ein „**Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht**“ veröffentlicht. Dieses zeigt, dass beide Rechtsgebiete zusammenwirken und grundsätzlich nicht angeglichen werden müssen. Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten werden im Arbeitsstättenrecht und im Bauordnungsrecht formuliert. Da beide Rechtsgebiete nicht mit identischen Zwecken operieren, ergeben sich auf den ersten Blick nicht nur Schnittstellen, sondern auch Widersprüche; dies wird verdeutlicht, wenn nicht-normative Anforderungen (Arbeitsstättenregeln, Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen) einbezogen werden, die in der Praxis eine große

Rolle spielen. Gleichwohl hat eine tabellarische Übersicht gezeigt, dass die Rechtsnormen sich in der Regel ergänzen und nicht widersprechen. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Bericht, Titel)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) erfolgten **Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit**. Es handelt sich um:

- die neu gefasste TRBS 1122 „Änderungen von Gasfüllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen – Ermittlung der Prüfpflicht nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV und der Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV“,
- die neu gefasste TRBS 1123 „Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – Ermittlung der Prüfnötigkeit gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV“,
- die neu gefasste TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen –“ und
- die neu gefasste TRBS 1201 Teil 2 „Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck“. (www.baua.de, Angebote, Rechtstexte und Technische Regeln, Technischer Arbeitsschutz, TRBS)



Das Umweltbundesamt veröffentlichte im Dezember 2017 den neuen „**Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelfall in Gebäuden** („**Schimmelleitfaden**“). Er ersetzt die bisherigen Schimmelpilzleitfäden der Jahre 2002 und 2005, die mit seinem Erscheinen ihre Gültigkeit verlieren. Der Leitfaden richtet sich

an Sachverständigenbüros, Handwerksunternehmen, mikrobiologische Labore und alle diejenigen, die Schimmel erkennen, bewerten und Sanierungskonzepte erarbeiten sollen. Der Leitfaden bietet Hilfestellung auch für Wohnungsunternehmen und örtliche Behörden, die Schimmelsanierungen begleiten oder überwachen und den Sanierungserfolg kontrollieren wollen. Auch betroffene Gebäudenutzer finden wertvolle Hinweise. (www.umweltbundesamt.de, Suche: Schimmelleitfaden)



Umfangreiche Informationen zum **neuen Mutterschutzgesetz** finden sich auf einer speziellen Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. (www.mags.nrw/mutterschutzgesetz)

Rainer Kutzinski

Fachkräfte für Arbeitssicherheit im Erfahrungsaustausch

Regelmäßig einmal in Jahr treffen sich die Fachkräfte für Arbeitssicherheit aus Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse, z.B. aus Landeseinrichtungen, Krankenhäusern sowie aus Kommunen und Landkreisen im nördlichen und südlichen Sachsen-Anhalt, im Rahmen von Arbeitskreisen zu einem Erfahrungsaustausch. Im Mittelpunkt stehen dabei aktuelle Themen und Entwicklungen rund um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. Verbunden werden diese Treffen u. a. auch mit Besuchen artfremder Einrichtungen, um so immer wieder auch einen Einblick in den Bereich der Arbeitssicherheit gewerblicher Betriebe zu bekommen.

Arbeitskreis Süd im „Mitteldeutschen Burgenland“

Die Mitglieder des Arbeitskreises Süd trafen sich im April 2018 in Bad Kösen. Thematische Schwerpunkte des Erfahrungsaustausches waren Gefährdungen durch elektrostatische Aufladung, die Gestaltung von Arbeitsplätzen an elektronisch gesteuerten Produktionsstraßen und die Basishygiene.

Herr Bönisch (Unfallkasse) referierte über elektrostatische Aufladungen und wies u.a. darauf hin, dass fast jede Entladung statischer Elektrizität auch zündwirksam sein kann. So können sich Personen bspw. beim Gehen, Kleiderwechseln oder Aufstehen von einem Sitz aufladen. Beim Berühren eines leitfähigen Gegenstandes treten dann Funkenentladungen auf, die zündwirksam sein können! Gefahren bestehen z.B. beim Betanken von Pkw's. Solche Funkenentladungen können Schmerzen verursachen und durch Schreckreaktionen auch gefährliche Sekundärereignisse auslösen.

Danach ging Frau Trebus (Unfallkasse) auf die Basishygiene in Kindergärten und die damit verbunden chemischen Gefährdungen durch Anwendungsfehler beim Einsatz von Flächen- und Handdesinfektionsmitteln ein. Neben



den TOP-Maßnahmen und Schutzzielen wies Frau Trebus hier auf die Substitutionspflicht des Arbeitgebers hin. D.h. nach einer Substitutionsprüfung hat er Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Halle, Herr Wunderlich, präsentierte im Anschluss innovative Sicherheitstechnik aus seiner Beratertätigkeit. In der Stadtverwaltung Halle wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz, vor der Beschaffung Persönlicher Schutzausrüstungen und Arbeitsmaschinen sowie sonstiger Fragen zur Ergonomie ein-

bezogen. Als Erfolgsbeispiele der sicherheitstechnischen Beratung sind die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Beschäftigte in Werkstätten und auf Friedhöfen zu nennen. So erleichtert ein computergesteuerter Messerschärfautomat für Großflächenmähermesser die Arbeit. Die Schlosser müssen nun nicht mehr stundenlang an Bandschleifmaschinen stehen und die enormen Lärm- und Staubimmissionen ertragen. Auf den Friedhöfen kommt nun eine neue akkubetriebene, handgeführte Astschere zum Einsatz. Besonderheit an dieser Schere ist der Sicherheitshandschuh. Er wird an der linken Hand getragen und ist mit der Schere elektronisch vernetzt. Er verhindert das Schließen der Klinge und damit schwere Schnittverletzungen oder Amputationen.

Besichtigungen und Führungen durch einen Produktionsbetrieb und durch eine historische Bildungseinrichtung rundeten die Veranstaltung ab. Im Rahmen der Werksführung beim Teig- und Backwarenhersteller Henglein GmbH & Co KG am Standort Klosterhäseler standen die modernen elektronisch gesteuerten Produktionsstraßen mit innovativer Sicherheitstechnik, der Arbeits- und Gesundheitsschutz und die Mitarbeiterzufriedenheit im Mittelpunkt. An den Produktionslinien werden zur Verbesserung der Ergonomie Bedarfssitze in der Nähe von Steharbeitsplätzen und Arbeitsplattmatten eingesetzt. Sie dienen u.a. zur Ableitung elektrostatischer Aufladungen bei der Folienverpackung.

Der zweite Tag führte uns nach Schulpforte ins historische Kloster Pforta. Dabei erfuhren wir viel über das Klosterleben der Zisterzienser und über den Wandel vom Kloster zur Fürstenschule bis hin zur heutigen Stiftung und Begabenschule. Seit nunmehr 500 Jahren wird in Schulpforte erfolgreich Bildungsgeschichte geschrieben. Davon erzählen die Biografien berühmter Alumni: Fichte, Klopstock, Nietzsche und viele weitere. Das bauliche Ensemble von Schulpforte war auch ein idealer Drehort für historische und zeitgenössische Filme, wie „Die Päpstin“ oder „Bibi Blocksberg“. Sehr beeindruckend war auch die gepflegte Parkanlage, insbesondere die um 1825 gepflanzte Platane, die bezogen auf ihren Kronendurchmesser der drittgrößte Baum Deutschlands ist!



Arbeitskreis Theater im Anhaltischen Theater Dessau

Auf Initiative von Frau Richter (Unfallkasse) und Herrn Höhne (Theater Dessau) traf sich der Arbeitskreis Theater im August 2018 im Anhaltischen Theater in Dessau. Auf einer der größten Drehbühnen Deutschland drehte sich alles um das Zusammenwirken von Bühnenkunst und Arbeitssicherheit. Die Teilnehmer kamen aus renommierten Bühnenhäusern Sachsen-Anhalts, z.B. dem Theater der Altmark, dem Nordharzer Städtebundtheater sowie den Theatern Magdeburg und Bernburg.

Frau Richter referierte über Themen wie Versicherungsschutz, Arbeitsschutzvorschriften für den Theaterbereich, Umgang mit Gefahrstoffen in Malsälen, Kostümfärbereien, Maskenbildnerereien, Gefährdungen durch Stäube in Tischlereien sowie die Gefährdungsbeurteilung.

Herr Höhne berichtete über die Herangehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung anhand einer Risikomatrix. Und das am Beispiel einer „Theaterprobe“, bei der neben mechanischen, elektrischen, biologischen und physikalischen Gefahren auch Brände und Explosionen sowie Arbeiten unter schwebenden Lasten mögliche Gefährdungsfaktoren sind. In Musiktheatern, bei Ballett-, Schauspiel- und Puppenspielinszenierungen sowie bei Open-Air-Veranstaltungen sind publikumswirksame Vorgänge, sogenannte „be-

sondere szenische Effekte“, immer Risikofaktoren. Dazu gehören: der Einsatz von Pyrotechnik und Bühnenwaffen, Effekte – z.B. Wind, Nebel, Regen, Schnee und Stunts! Spätestens jetzt wurde jedem deutlich, wie wichtig die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten insbesondere zwischen Bühnenmeister, Darstellern und dem Regisseur ist, um mögliche Gefahren zu erkennen und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Intensiv diskutiert wurde die Frage: Wer hat Weisungsbefugnis auf der Bühne? Denn aufgrund der speziellen Ausstattung auf Bühnen und der regelmäßigen Arbeit unter schwebenden Lasten ergibt sich eine erhöhte Unfallgefährdung. Die Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungsstätten ist daher nur speziell ausgebildeten Personen (Bühnen- und Studiofachkräften) gestattet. Das sind z. B. der Meister für Veranstaltungstechnik und die Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Eine interessante Führung von Aline Fuchs, Mitarbeiterin der Theaterpädagogik, und dem Theaterobermeister Guido Krüger durch den 80 Jahre alten Theaterbau rundete das Treffen am zweiten Tag ab. Auf den Arbeitswegen durften wir sie u.a. durch die Holz- und Kostümwerkstätten, den Malsaal und in die Maskenbildnerie begleiten. Besonders beeindruckt haben uns die noch funktionstüchtigen Brandschutzanlagen aus den 30-iger Jahren, die Drehbühnenmechanik mit Versenkung und der für den schnellen Wechsel von Dekorationen benötigte riesige Schnürboden.

Jörg Wunderlich,
Fachkraft für Arbeitssicherheit Stadt Halle (Saale)

Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheit

Alle hier aufgeführten Medien können weder bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt noch bei den jeweiligen Urhebern als Druckschrift bestellt werden! Es besteht i. d. R. nur die Möglichkeit des Downloads unter dem jeweils angegebenen Fundort.



Mit der Veröffentlichung „**Arbeitswelt im Wandel: Zahlen – Daten – Fakten (2018)**“ werden in kompakter Weise wichtige Aspekte unserer heutigen Arbeitswelt fokussiert. Die BAuA verfolgt damit verschiedene Ziele. Für die Praktiker des Arbeitsschutzes werden Fakten und Entwicklungen kurz und knapp nachgezeichnet. Das hilft bei der schnellen Suche nach überzeugenden Argumenten ebenso wie beim Nachdenken über zukünftige Entwicklungen im eigenen Betrieb. Für die interessierte Öffentlichkeit bietet diese Broschüre viel Wissenswertes über das inzwischen recht weite Feld des Arbeitsschutzes. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis, Titel)



In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass gekaufte Maschinen sicherheitstechnische Mängel aufweisen. Wer diese nicht schon bei der Übergabe feststellt, bleibt meist auf den Kosten für eine Umrüstung sitzen – und gefährdet die Arbeitssicherheit im Unter-

nehmen. Daher hat die BG RCI eine App zur Überprüfung von Maschinen entwickelt. Mit der neuen App „**Maschinen-Check**“ erfasst der Anwender formale Voraussetzungen, grundlegende Anforderungen, Informationen zu Schutzeinrichtungen sowie zu Betriebsanweisung und Unterweisung und gelangt so am Ende zu seinem Prüfergebnis. Die App basiert inhaltlich auf dem Merkblatt „Checklisten Maschinen – Überprüfung vor Erstinbetriebnahme“ und erweitert dieses um digitale Funktionalitäten. Die App „Maschinen-Check“ kann kostenlos im Google Play Store und im Apple App Store heruntergeladen werden. (<https://downloadcenter.bgrci.de>, Suche: T008-1)



Das Sachgebietes „Betrieblicher Brandschutz“ im FB Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV hat als Infoblatt Nr. 03 einen „**Erlaubnischein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten**“ veröffentlicht, dessen konsequente Anwendung im Betrieb Brände verhindern kann. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12731)



Die Präsentationen des DGUV **Fachgespräch „Moderne Waldarbeit – aber sicher“** vom November 2017 in Bad Hersfeld stehen zum Download zur Verfügung. Themen waren u.a. Forstarbeiten im Verkehrsraum, Psychische Belastungen bei der Waldarbeit, Eignungs-

untersuchungen in der betrieblichen Praxis, BetrSichV und Sicherheitstechnik. (www.dguv.de, Webcode: d988215)



Das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ im FB Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV hat als Infoblatt Nr. 04 „**Brandschutzzeichen – die neue Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)**“ veröffentlicht, in dem über die erfolgten Änderungen informiert und zur Umrüstverpflichtung Stellung bezogen wird. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12732)

„Führen geht heute definitiv anders“ ist die Meinung der meisten Internetnutzer, wenn sie sich in Blogs und Foren zum Thema Führung in der digitalisierten Arbeitswelt äußern. Direkte Führung wird jedoch weiterhin notwendig sein. Dabei spannt sich der Bogen von direkter Führung unterstützt durch technische Systeme bis hin zur uneingeschränkten menschlichen Führung, die Orientierung und Unterstützung gibt. Diese und weitere Ergebnisse enthält der von der BAuA veröffentlichte baua: Fokus „**Die Notwendigkeit von Führung in einer digitalisierten Arbeitswelt – eine Netnografie**“.
(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Fokus, Titel)

Im Downloadcenter der BG RCI finden sich zum Herunterladen, bspw. für die Nutzung in Unterweisungen, zu verschiedenen Themen aktualisierte **Foliensätze (ppt, pdf) und Anwendungshinweise** mit Erläuterungen für den Unterweisenden. Themen sind bspw. Lagerung Gefahrstoffe, GHS, Gase, Druckgasflaschen, Brandschutz, Hautschutz, Leitern, Kreissäge, Maschinen, Instandhaltung, Rücken, Erste Hilfe, Sicher Arbeiten, Sicher Unterwegs.
(<https://downloadcenter.bgrci.de>, Downloads nach Publikationen, Sicherheitskurzgespräche)



Die BGHW hat ihr **Lernportal** um einen offenen Bereich erweitert. Dieser startet mit dem **Thema „Motivierend unterweisen“**. Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und alle, die sich für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit interessieren, können das neue Angebot ohne vorherige Anmeldung nutzen, was bisher nur Seminarteilnehmern der BGHW möglich war. Mit dem offenen Angebot ist nun ein selbstorganisiertes Lernen auch ohne Seminarbesuch möglich. Den Machern des Lernportals ist es

wichtig, Wissen nicht einfach nur darzustellen, sondern die Anwender aktiv einzubinden. Durch spielerische Methoden sollen sie dazu ermuntert werden, sich intensiv mit einem Thema auseinanderzusetzen. Interaktive Aufgaben und Fragen regen dazu an, die eigene Situation im Betrieb zu beleuchten und diese zu verbessern. Das Angebot startet mit vier Lernmodulen zum Thema „Motivierend unterweisen“.
(<https://offen-lernportal.bghw.de>)



Die Unfallkasse Hessen hat in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund im Ergebnis intensiver Projektarbeit die Broschüre „**Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Wege zu einer funktionierenden Aufgabenverteilung und Pflichtenübertragung**“ veröffentlicht. Sie dient den Kommunen, aber auch anderen Mitgliedsbetrieben, als praxisorientierter Ratgeber und als Handbuch für rechtliche und organisatorische Grundlagen der Organisation von Sicherheit und Gesundheit und der Pflichtenübertragung. Erfahrungen aus dem Projekt und Beispiele aus der Praxis zu Pflichtenübertragungen finden sich darin. So werden Kommunalverwaltungen in die Lage versetzt, ihre Arbeitsschutzorganisation an die spezifischen Strukturen und Bedürfnisse anzupassen und damit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern.
(www.ukh.de, Webcode: U370, SR-Band 19)



Ebenfalls Ergebnis eines Projektes mit vielen Beteiligten ist die Broschüre der Unfallkasse Hessen „**Gefährdungsbeurteilung für kommunale Ordnungsdienste – Praxisleitfaden zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung**“.
Der Leitfaden bietet ausgearbeitete Beispiele möglicher Gefährdungen und Belastungen der kommunalen Ordnungsdienste an. Als erstes Schwerpunktthema werden ausführlich die möglichen psychischen Belastungsfaktoren behandelt, die anderen Gefährdungsfaktoren folgen als zweiter Schwerpunkt. Im Anhang sind weitere praxisnahe Hilfen für die Umsetzung von Maßnahmen angefügt.
(www.ukh.de, Webcode: U370, SR-Band 20)

Arbeitsplätze müssen nicht nur hinsichtlich ihrer physischen Belastungen und Gefährdungen, sondern auch in Bezug auf die psychischen Aspekte beurteilt werden. Mit dem „**Handlungsleitfaden zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen für Beschäftigte in der darstellenden Kunst**“ stellt die Unfallkasse NRW eine Broschüre zur Verfügung, die hilft das psychische Gefährdungspotenzial für Beschäftigte der darstellenden Kunst einzuschätzen, Maßnahmen einzuleiten und damit psychische Gefährdungen zu reduzieren. Die Broschüre richtet sich zuallererst an die im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlichen Führungskräfte und Beschäftigten der darstellenden Kunst am Theater. Wer dies ist, kann von Haus zu Haus variieren. Dazu gehören unter anderem:



- Intendant, Verwaltungschef, Führungskräfte aller Sparten und Gewerke,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und darstellende Künstler.

(www.unfallkasse-nrw.de, Webcode: S0147, PIN 77)

Rund die Hälfte aller Beschäftigten pendeln täglich bis zu 30 Minuten zur Arbeit, fast ein Drittel sogar bis zu einer Stunde. In dem **Faktenblatt „Pendeln und gesundheitliche Beschwerden“** stellt die BAuA die Ergebnisse vor: Pendelzeiten können für Beschäftigte mit gesundheitlichen Beschwerden und Erschöpfung einhergehen. (www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Fakten, Titel)



Digitalisierung und Arbeitsverdichtung stellen die Beschäftigten vor neue Herausforderungen. Viele sind ständig online erreichbar. Mehrfach pro Minute

gehen E-Mails ein, die bearbeitet werden müssen. Kollegen kommen ins Büro, Kunden rufen an. Diese Unterbrechungen binden die Aufmerksamkeit. Wie gut kann der Mensch damit umgehen? Lässt sich mehrere gleichzeitig erledigen oder sind Mitarbeiter damit überfordert? In der Broschüre der BAuA **„Arbeitsunterbrechungen und Multitasking täglich meistern“** gibt es Tipps zum Umgang damit. Zudem hilft die Broschüre, Ursachen von Störungen aufzuspüren und zu verhindern.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Praxis, Titel)



Das Psychotherapeutenverfahren dient der zügigen psychologisch-therapeutischen Intervention nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Damit soll einer Entstehung und Chronifizierung von psychischen Gesundheitsschäden frühzeitig entgegengewirkt werden. Die aktuelle **Infobroschüre „Psychotherapeutenverfahren – Informationen zur Zusammenarbeit für Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte“** nennt typische Fallkonstellationen und informiert über die Anforderungen zur Beteiligung, die Verfahrensabläufe mit Handlungsanleitung sowie die Verordnung von Medikamenten oder Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

(<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12733)



Psychische Krisen oder Störungen gehen oft mit langen Arbeitsunfähigkeitszeiten einher. Daher ist es wichtig, Beschäftigte nach einer psychischen Krise bei der Rückkehr in den Betrieb zu unterstützen. Deshalb veranstaltete die BAuA in Berlin das Kolloquium **„Psychische Erkrankungen in der Arbeitswelt und betriebliche Wiedereingliederung“**. Die Ergebnisse fasst der jetzt erschienene Tagungsband zusammen. Insgesamt zwölf Beiträge betrachten den „Return to Work (RTW) Prozess“ nach psychischen Erkrankungen.

(www.baua.de, Angebote, Publikationen, baua: Bericht, Titel)



Überlastet, erschöpft, ausgebrannt: Die BGW gibt in einer Broschüre **„Erschöpfung erkennen – sicher handeln“** Tipps, welche Warnsignale man ernst nehmen sollte und wie Führungskräfte mit psychisch beanspruchten Beschäftigten professionell umgehen. (www.bgw-online.de, Suchbegriff: 08-00-115)



Die Handlungsfelder gesundheitsfördernder Führung und wie Führungskräfte ihr Team und sich selbst stärken sind u.a. Thema der BGW Broschüre „Gesund und motivierend führen“. Transparenz ist z.B. ein entscheidender Faktor, der sich positiv auswirkt. Gehen Führungskräfte individuell auf Beschäftigte ein, suchen sie den offenen Austausch, hat dies einen besonders hohen Einfluss auf die Gesundheit der Beschäftigten. (www.bgw-online.de, Suchbegriff: 04-07-011)

Computernutzung gehört in vielen Berufen zum Alltag. Oft bietet die Arbeit mit dem Computer den Erwerbstätigen einen erweiterten Handlungsspielraum, um ihre Arbeit eigenständig zu organisieren. Jedoch geht die berufliche Computernutzung auch häufig mit einem erhöhten Arbeitsdruck einher. Die im Faktenblatt 25 „Berufliche Computernutzung: Chancen und Risiken für Erwerbstätige“ zusammengefassten Ergebnisse der BIBB/BAuA Erwerbstätigenbefragung 2012 legen nahe, dass bestimmte psychosomatische Beschwerden, wie Augenbeschwerden oder emotionale Erschöpfung, in der digitalen Arbeitswelt an Bedeutung gewinnen. (www.baua.de/dok/8752646)

Der praktische Ratgeber licht.wissen 21 „Leitfaden Human Centric Lighting (HCL)“ beschreibt alle Arbeitsschritte für eine HCL-Lösung von der Lichtplanung bis zum Betrieb und stellt Anwendungsfälle für Büros, In-



dustrie Arbeitsplätze, Bildungseinrichtungen und Privatwohnungen vor. (www.licht.de, Service + Info, Publikationen und Downloads, Heft-Reihe: licht.wissen)

Unabhängig von der Beschäftigtenanzahl sind alle Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten. Ziel ist es dabei, die Arbeitsunfähigkeit eines Beschäftigten zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Wie organisieren Arbeitgeber dies? Stehen sie dabei allein da? Gibt es kompetente Unterstützung? Das neue **Erklärvideo der DGUV zum BEM** gibt Antworten. (www.dguv.de, Webcode: d954007)



Das Sachgebiet „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ des Fachbereichs Verwaltung der DGUV hat ein **eigenes Portal** ins Netz gestellt. Das neue Portal bietet neben Hilfestellungen zur baulichen Gestaltung von Bildungs- und Arbeitsstätten, u.a. Grundlagen in

Form relevanter Gesetze und Regeln sowie weitergehende Informationen zu Institutionen und Verbänden. (www.dguv.de/barrierefrei)



Die gesetzliche Unfallversicherung hat sich in ihrem Aktionsplan 2.0 verpflichtet, Menschen mit Behinderung einschließlich Unfallversicherten an Entscheidungsprozessen, Projekten und der Erarbeitung von Richtlinien sowie Veranstaltungen und Fortbildungen zu beteiligen. Mit der Broschüre „5 Schritte zur Partizipation – Wegweiser zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der gesetzlichen Unfallversicherung“ gibt sie eine Anleitung wie Beteiligung von Menschen mit Behinderung gelingen kann. Sie erklärt warum Partizipation wichtig ist und was zu beachten ist, wenn Menschen mit Behinderung an Entscheidungsprozessen beteiligt werden sollen. Den Wegweiser Partizipation gibt es auch als Information in Leichter Sprache. (<https://publikationen.dguv.de>, Suche: 12660 bzw. 12697)

Immer mehr Menschen benötigen Hilfe und Unterstützung durch ihre Angehörigen, die z. B. die häusliche Pflege übernehmen. Dazu gehören auch die Eltern, die sich um ein pflegebedürftiges Kind kümmern, oder Eheleute, die der hilfebedürftigen Partnerin oder dem hilfebedürftigen Partner ein Leben in der vertrauten Umgebung ermöglichen. Leider können sich auch bei der Pflege Unfälle ereignen. Die



Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert bei häuslicher Pflege von Angehörigen“ des BMAS informiert über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Pflegendе. (www.bmas.de, Service, Publikationen, 01. April 2018)

Feuer bekämpfen, Leben retten – die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland haben bei ihren Einsätzen immer das Wohl der anderen im Blick. Was aber passiert, wenn sie selbst einen Arbeitsunfall erleiden? Was müssen sie tun und wie geht es nach dem Unfall weiter? Diese und weitere Fragen beantwortet die Neuauflage des Erklärvideos „Freiwillige



Feuerwehr: Arbeitsunfall – was ist das?“ der DGUV. Das Video richtet sich speziell an ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren. (www.dguv.de, Webcode: d954007, Titel)

Rainer Kutzinski

Neue Druckschriften



„**Betrieb von Bädern**“ (DGUV Regel 107-001, Ausgabe August 2018) Die Regel soll für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten in Hallenbädern, Freibädern, soweit anwendbar einschließlich Schwimm- und Bade- teichanlagen, sowie medizinischen Bädern angewendet werden. Sie gibt den Betreibern von Bädern Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Betrieb von Bädern.



„**Branche Bürobetriebe**“ (DGUV Regel 115-401, Ausgabe Mai 2018) In Deutschland sind ca. 18 Mio. Beschäftigte an einem Büroarbeitsplatz tätig,

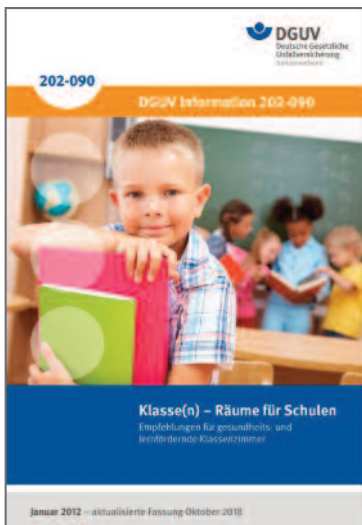
d.h. fast die Hälfte aller Erwerbstätigen arbeitet im Büro. Dabei sind Büroarbeitsplätze in nahezu allen Branchen anzutreffen. Hier stehen vor allem arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren im Fokus. Ausfallzeiten sind aber auch geprägt durch physische Erkrankungen, wie z.B. Muskel- und Skeletterkrankungen. Die Branchenregel Bürobetriebe wendet sich an alle Unternehmen mit Büroarbeitsplätzen. Durch diese soll den Unternehmen ein ganzheitlicher Ansatz zur Erfüllung der Anforderungen aus staatlichen Vorschriften und Vorschriften der Unfallversicherungsträger zur Verfügung gestellt werden. Es wer-

den konkrete Präventionsmaßnahmen für in Bürobetrieben typische Arbeitssituationen, Tätigkeiten und Arbeitsplätze aufgezeigt. Insbesondere die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ werden konkretisiert und Anregungen für eine erfolgreiche Umsetzung in die Praxis gegeben.

„**Der Tote Winkel: Gefahr erkannt – Gefahr gebannt**“

(DGUV Information 202-020; Ausgabe Oktober 2018) Die Information wurde aktualisiert und dabei teilweise überarbeitet und ergänzt. Das interessant illustrierte Falblatt ist sehr gut für die Arbeit von Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern geeignet, um diesen die zugrunde liegende Problemstellung zu verdeutlichen.





„Klasse(n) – Räume für Schulen/ Empfehlungen für gesundheits- und lernfördernde Klassenzimmer“ (DGVU Information 202-090, Ausgabe Oktober 2018) Die Information wurde redaktionell aktualisiert und gibt Handlungsempfehlungen zu den wichtigsten Aspekten einer gesundheits- und leistungsfördernden Klassenraumgestaltung. Als praxisnahe Orientierungshilfe für Lehrkräfte, Schulleitungen, Bauplaner als auch Architekten soll sie zur sicheren und gesunden Schulentwicklung beitragen. Sie kann auch als gesicherte Fachmeinung herangezogen werden.



„Sicher mit dem Rad zur Schule“ (DGVU Information 202-094, Ausgabe Mai 2018) Die Schrift entstand ursprünglich in der Kampagne „Risiko raus!“ und wur-

de überarbeitet. Die Information richtet sich an Erziehungsberechtigte und Eltern. Sie bietet Informationen rund ums Radfahren und gibt Tipps zur sicheren Ausrüstung des Fahrrads. Außerdem enthält sie wichtige Hinweise zur Einschätzung der Koordinationsfähigkeit von Kindern auf dem Fahrrad sowie zum Schulweg üben.



„Inklusion in Kindertageseinrichtungen - grundlegende Hinweise“ (DGVU Information 202-099, Ausgabe August 2018) Ausgehend von einer Begriffsbestimmung und der rechtlichen Einordnung von Inklusion werden in dieser Broschüre die Bedürfnisse und (Entwicklungs-)Aufgaben aller Nutzergruppen einer Kindertageseinrichtung dargestellt und Konsequenzen für die pädagogische Arbeit und die Raumgestaltung abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass Inklusion nicht nur Kinder mit Behinderung umfasst, sondern alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft und kulturellem Kontext, um ihnen allen eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltag in der Kita zu ermöglichen. Die Broschüre unterstützt spezifische Bedürfnissituationen aller Ziel und Nutzergruppen einer Kindertageseinrichtung genauer in den Blick zu nehmen, um Entscheidungen vor Ort für ein inklusives Betreuungs- und Bildungssetting besser treffen zu können.



„Fachkonzept “Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern“ (DGVU Information 202-100, Ausgabe Oktober 2018) Um Kindertageseinrichtungen auf ihrem Weg zu einer guten gesunden Kita zu unterstützen, bedarf es einer Weiterentwicklung des Präventionsverständnisses und damit auch der Präventionsarbeit. Dafür hat das Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ in einem ersten Schritt das Fachkonzept entwickelt. Es soll Impulse und gemeinsame Ausgangspunkte für die zukünftige Weiterentwicklung der Arbeit der Unfallversicherungsträger geben, um die Einrichtungen auf ihrem Weg zu einer guten gesunden Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Dafür skizziert es Gestaltungsmöglichkeiten und Anknüpfungspunkte der Präventionsarbeit und bietet gleichzeitig eine Grundlage zur Förderung von Synergien und dem Zusammenarbeiten mit weiteren Sozialleistungsträgern.



„Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“

(DGUV Information 204-008, Ausgabe August 2018)

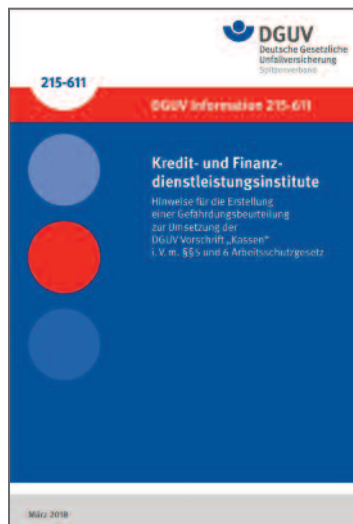
Mit der umfassend überarbeiteten und neu erstellten Information wurde ein speziell für den Bildungs- und Betreuungsbereich für Kinder konzipiertes Werk erstellt. Es beschreibt Erste-Hilfe-Maßnahmen für Kinder und Erwachsene. Es hilft die notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu festigen und immer wieder aufzufrischen.



„Fahrzeuginstandhaltung“ (DGUV Information 209-007, Ausgabe August 2018)

Die Information konkretisiert auszugsweise die DGUV Regel 109-009 mit gleichem Titel. Sie wendet sich an die Beschäftigten in den Betrieben der

Fahrzeuginstandhaltung. Sie soll - auch anhand von Unfallereignissen - zeigen, wie man Unfälle vermeiden kann, sodass ein sicheres Arbeiten zur Selbstverständlichkeit wird. Die DGUV Information unterstützt ebenfalls bei der Gefährdungsbeurteilung an den verschiedenen Arbeitsplätzen und Tätigkeiten.



„Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ (DGUV Information 215-611 bis 215-613, Ausgabe März 2018)

Die DGUV Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ – „Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung...“, „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“ und „Betrieb“ wurden redaktionell überarbeitet. Das Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten hat die Inhalte an den Stand der Technik angepasst und Beschlüsse des Sachgebiets aus den letzten Jahren eingearbeitet. Die Änderungen wurden durch den Fachbereich „Verwaltung“ in der Sitzung am 11. Oktober 2017 beschlossen.

„Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“ (DGUV Information 215-322, Ausgabe Oktober 2018)

Der Betrieb einer Veranstaltungsstätte birgt zahlreiche Gefahren. Damit für alle Beteiligten auf und hinter der Bühne sowie die Besucher ein optimales Maß an Sicherheit gewährleistet ist, sind besondere Voraussetzungen unentbehrlich, die der Unternehmer bzw. der Betreiber der Veranstaltungsstätte zu garantieren hat. Er muss alle erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der Veranstaltung und zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Vermeidung von BK und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe treffen. Für den sicheren Betrieb einer Veranstaltungsstätte ist die Festlegung von Leitung und Aufsicht durch die Beauftragung von ausreichend qualifizierten Personen unbedingt erforderlich. Dies gilt auch für kleinere Veranstaltungsstätten wie Schulaulen und Bürgerhäuser.



Die vorliegende Information bietet eine Hilfestellung für die Wahrnehmung von Leitung und Aufsicht in Veranstaltungsstätten durch eine so genannte „Aufsicht führende Person“. In der Informationsschrift werden insbesondere die Qualifizierung der „Aufsicht führenden Person“, die Kooperation mit einer Bühnenfachkraft und organisatorische Regelungen für den Betrieb der Veranstaltungsstätte thematisiert. Sie ist eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Risiken und Gefährdungen bei der Durchführung von Veranstaltungen in Schulaulen und Bürgerhäuser, um die Maßnahmen

Neue Druckschriften im Regelwerk

(Diese Materialien werden nicht als Broschüre zur Verfügung gestellt. Download: <https://publikationen.dguv.de>)

- **„Branche Ausbau“**
(DGUV Regel 101-602, Ausgabe August 2018)
Die Regel bündelt die wichtigsten arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben für die Ausbau-Branche und stellt die hauptsächlichen Gefährdungen für die Beschäftigten sowie Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und BK dar. In den Kapiteln werden die wesentlichen Gewerke im Ausbau sowie übergreifende Themen, wie z.B. die Verwendung von häufig genutzten Arbeitsmitteln, behandelt. Mit kurzen, gut verständlichen Texten und anschaulichen Bildern sprechen die Kapitel insbesondere kleine und mittlere Unternehmen an, die ein umfassendes und gleichzeitig übersichtliches Werk als Grundlage für Ihre Arbeitsschutzaktivitäten benötigen.
- **„Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“**
(DGUV Regel 115-002, Ausgabe März 2018)
Die Regel konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“. In der vorherigen Fassung waren nur die Texte der UVV abgedruckt, die in dieser Regel weiter konkretisiert und erläutert wurden. Mit dem Neudruck der Regel wurden nun auch die textlichen Festlegungen der UVV (z.B. Ordnungswidrigkeiten, Übergangsregelungen und In-Kraft- sowie Außer-Kraft-Treten) eingearbeitet, die nicht weiter konkretisiert und erläutert werden. Als Anhang wurden die aktuell heranzuziehenden Vorschriften, Regeln und Informationen sowie ein Auszug von Normen als Stand der Technik neu aufgenommen.
- **„Einsatz von Seitenschutz und Seitenschutzsystemen sowie Randsicherungen als Schutzvorrichtungen bei Bauarbeiten“**
(DGUV Information 201-023, Ausgabe September 2018)
Die Information gibt erläuternde Hinweise zu den Regelungen des ArbSchG, der BetrSichV, der BauStellV, den ASR, den Regelungen der Unfallversicherungsträger und zu einschlägigen Normen, die bei den entsprechenden Arbeiten sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.
- **„Mehr Sicherheit bei Glasbruch“**
(DGUV Information 202-087, Ausgabe Oktober 2018)
Mit Blick auf das Planen, das Herstellen und das Betreiben von Gebäuden sowie Anlagen müssen gewisse sicherheitstechnische Mindestanforderungen an die verschiedenen Glasarten beachtet werden. Daher legt diese aktualisierte Informationsschrift einschlägige Regeln der Sicherheitstechnik im Einzelnen fest und zeigt auf, wo erhöhte Anforderungen an den Werkstoff zu stellen sind bzw. wo ergänzende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen, um Gefährdungen bei Glasbruch in Grenzen halten zu können. Die Überarbeitung umfasst redaktionelle Überarbeitungen aber auch die Aktualisierung von Normen und Informationen. Darüber hinaus wurde das Unterkapitel 2.4 „Kennzeichnung von Glasflächen“ ergänzt und das Kapitel 4 „Spezielle Anwendungsbereiche“ gekürzt.
- **„Impulse für die Förderung der Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern“**
(DGUV Information 202-098, Ausgabe April 2018)
Die Information richtet sich vor allem an Schulleitungen und Lehrkräfte, die wissen wollen, wie umfassende Veränderungsprozesse auf dem Wege zu einer guten gesunden Schule erfolgreich initiiert und gestaltet werden können.
- **„Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“**
(DGUV Information 203-004, bisher BGI 594, Ausgabe April 2018)-
Bei der Benutzung elektrischer Betriebsmittel in leitfähiger Umgebung kann aufgrund begrenzter Bewegungsfreiheit oder aufgrund arbeitsbedingter Zwangshaltung eine erhöhte elektrische Gefährdung bestehen. Dabei gewährleistet nicht jede elektrische Schutzmaßnahme unter den genannten Bedingungen ausreichende Sicherheit, wenn Fehler auftreten. Diese Information empfiehlt Maßnahmen zum Schutz gegen elektrischen Schlag unter Fehlerbedingungen. Dabei werden elektrophysiologische Erkenntnisse berücksichtigt. In den Anhängen ist eine Beispielsammlung unterschiedlicher Arbeitsplätze und -situationen angefügt.

- **„Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen“**
(DGUV Information 203-032, Ausgabe Mai 2016, akt. Fassung Januar 2018)
Bau- und Montagestellen werden in den meisten Fällen aus dem öffentlichen Netz mit elektrischer Energie versorgt. Wo dies nicht möglich ist, werden mobile Stromerzeuger eingesetzt. Die Information stellt die Anforderungen für Auswahl und Betrieb von Stromerzeugern auf Bau- und Montagestellen, die in verschiedenen Vorschriften, Regeln und Normen festgelegt sind, übersichtlich zusammen und gibt Erläuterungen für den Anwender oder die Anwenderin. Sie ersetzt nicht die erforderliche Betriebsanweisung vor Ort, bietet aber Unterstützung bei deren Erstellung.
- **„Auswahl und Benutzung von Laser-Schutz- und Justierbrillen“**
(DGUV Information 203-042, Ausgabe Mai 2018)
Diese Information beschreibt Aspekte der Auswahl von Laser-Schutzbrillen und Laser-Justierbrillen, welche zum Schutz des menschlichen Auges vor Verletzungen und Beeinträchtigungen durch Laserstrahlung eingesetzt werden. Die Auswahl basiert auf den allgemeinen Regeln zum Schutz vor optischer Strahlung am Arbeitsplatz, wie sie in der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) und in den Technischen Regeln Laserstrahlung (TROS) hierfür festgelegt sind. Darüber hinaus werden Hilfestellungen zur Auswahl geeigneter Laserschutzabschirmungen gegeben.
- **„Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“**
(DGUV Information 205-026, Ausgabe Mai 2018)
Die Information stellt eine Zusammenführung und Überarbeitung der Schrift „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (DGUV Regel 105-001), der Schrift „Sicherheitseinrichtungen beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“ (DGUV Information 205-004), der Schrift „Grundsätze für die Prüfung von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (DGUV Grundsatz 305-001) sowie der Schrift „VdS-Richtlinie für Feuerlöschanlagen – Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen“ (VdS 3518:2006-07) dar. Mit der Veröffentlichung der Information 205-026 erfolgte zeitgleich die Zurückziehung der DGUV Regel 105-001, der DGUV Information 205-004 sowie des DGUV Grundsatz 305-001.

Um gesundheitliche Beeinträchtigungen von Beschäftigten beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen zu vermeiden, müssen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz getroffen werden. Dies können bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen sein. Die DGUV Information 205-026 richtet sich in erster Linie an den Unternehmer und bietet konkrete Hilfestellung bei den Arbeitsschutzmaßnahmen für den sicheren Betrieb von Feuerlöschanlagen mit Löschgasen.
- **„Umgang mit Acetylenflaschen im Brandeinsatz“**
(DGUV Information 205-029) und
„Umgang mit ortsbeweglichen Flüssiggasflaschen im Brandeinsatz“
(DGUV Information 205-030, Ausgabe jeweils Oktober 2018)
Druckgasbehälter, wie Propan- und Acetylenflaschen, sind weit verbreitet und stellen im Brandeinsatz für Einsatzkräfte, von z. B. Feuerwehr, eine besondere Gefahr dar. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hat zum spezifischen Verhalten dieser Flaschen im Brandfall umfangreiche Versuchsreihen durchgeführt. Daraus resultierende Erkenntnisse sind in die beiden Informationen eingeflossen und enthalten praktische Hinweise für Einsatzkräfte. Die Priorität lag dabei in Erstellung einer praktischen, kurzen und leicht verständlichen Handlungshilfe für den Einsatz. Für Propan- und Acetylenflaschen wurden daher einfache, taktische Schemata zur Einsatzabwicklung und Gefahrenminimierung entwickelt. Darüber hinaus werden die wichtigsten Grundsätze und Regeln in Kurzform dargestellt.
- **„Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz in Bäderbetrieben“**
(DGUV Information 207-018, Ausgabe Oktober 2018)
Die aktualisierte Information enthält Hinweise, die Betreiber von Bäderbetrieben bei der Gefährdungsbeurteilung unterstützt. Durch die Zusammenstellung von tätigkeitstypischen Gefährdungen wird die Ermittlung der Gefährdungen vor Ort im Unternehmen erleichtert. Sie enthält allgemeine Empfehlungen zur Strukturierung einer Gefährdungsbeurteilung, zur Risikoeinschätzung und zur Auswahl geeigneter Maßnahmen. Daneben beinhaltet die Schrift Tabellen mit für Arbeitsplätze in Bäderbetrieben beispielhaft wesentliche Gefährdungen sowie geeignete Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Verantwortlichen in Bäderbetrieben bieten die Tabellen eine Hilfe zur strukturierten Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung.

- **„Bewegen von Menschen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege – Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung nach der Lastenhandhabungsverordnung“**

(DGUV Information 207-022, Ausgabe Mai 2018)

Die Information wendet sich an die Unternehmensleitung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie alle diejenigen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen – unabhängig von der Betriebsgröße. Weiterhin richtet sie sich an die gewählten Vertretungen der Beschäftigten, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, den betriebsärztlichen Dienst und sonstige mit dem Thema Befasste – bis hin zu den Beschäftigten.

Die Belastung der Lendenwirbelsäule von Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege beim manuellen Bewegen von Menschen ist nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen so hoch, dass ein akuter Handlungsbedarf besteht. Die Information erläutert, wie die LastenhandhabV bezüglich des Bewegens und/oder der Bewegungsunterstützung von Menschen, auch mit Hilfsmitteln, umgesetzt werden kann. Die Schutzziele der LastenhandhabV sind verbindlich. Die in der DGUV Information 207-022 beschriebenen Maßnahmen helfen, diese Schutzziele zu erreichen und bietet Hilfestellung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der LastenhandhabV.

- **„Ergonomische Maschinengestaltung – Checkliste und Auswertungsbogen“**

(DGUV Information 209-068, Ausgabe Februar 2018) und

- **„Ergonomische Maschinengestaltung – Informationen zur Checkliste“**

(DGUV Information 209-069, Ausgabe Februar 2018)

Zur Beurteilung der ergonomischen Gestaltung von Metallbearbeitungsmaschinen ist diese Information erarbeitet worden, die eine Fülle von normativen Anforderungen, Empfehlungen und Erläuterungen enthält und den Stand der Technik wiedergibt. Neben der Verwendung der Checkliste als Arbeitshilfe bei der Konstruktion von Neumaschinen und von Maschinenumbauten ist diese als konkrete Handlungshilfe ebenfalls geeignet, den Betreiber bei der Abnahme von Maschinen oder Maschinenumbauten und bei einer Gefährdungsbeurteilung vorhandener Maschinen und der Festlegung von notwendigen Schutzmaßnahmen für eine sichere Bereitstellung von Arbeitsmitteln in Bezug auf ergonomische Prinzipien nach der BetrSichV, insbesondere den §§ 3 und 4, zu unterstützen. Die o.g. Checkliste wird durch eine zweite „Information zur Checkliste“ ergänzt. Diese erläutert und illustriert die diversen ergonomischen Anforderungen an die Maschinengestaltung.

- **„Absauganlagen einkaufen – aber richtig!“**

(DGUV Information 209-078, Ausgabe Oktober 2018)

Die Information gibt wertvolle Tipps rund um das Thema Einkauf von Absauganlagen. Unter anderem werden dazu folgende Punkte angesprochen: Ziele der Absaugung, Technische Auslegung, Wartung und Kosten.

- **„Gefährliche Stoffe an Hochschulen – Hinweise für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter“**

(DGUV Information 213-044, Ausgabe September 2018)

Die Information wurde aktualisiert und es gibt sie auch in englischer Übersetzung. Sie enthält Ausführungen, wo weiterführende Informationen zu finden sind.

- **„Nichtvisuelle Wirkung von Licht auf den Menschen“**

(DGUV Information 215-220, Ausgabe September 2018)

Licht benötigt der Mensch zum Sehen, Kontraste erkennen, Farben unterscheiden und um Bewegungen wahrzunehmen. Licht beeinflusst darüber hinaus den biologischen Rhythmus des Menschen, den Schlaf, wichtige Körperfunktionen und das Wohlbefinden. Diese nichtvisuellen Wirkungen Licht – in der Literatur auch biologische Lichtwirkungen genannt – sind somit bedeutsam für die Gesundheit der Beschäftigten. Die Information gibt Hinweise, welche Rolle dem Licht bei der Arbeit zukommt, wie Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemindert und Chancen zur Erhaltung der Gesundheit genutzt werden können.

- **„Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“**

(DGUV Grundsatz 314-002, Ausgabe Mai 2018)

Für Fahrzeuge, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, ergibt sich aus verkehrsrechtlichen Vorschriften die Notwendigkeit für den Fahrzeugführer, sich durch Kontrollen vor jeder Arbeitsschicht vom vorschriftsmäßigen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen. Er ist dafür verantwortlich, Kontrollen zu veranlassen, damit das Fahrzeug, der Zug sowie die Ladung und die Besetzung vorschriftsmäßig sind. Bei Fahrzeugen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, handelt es sich um Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der BetrSichV fallen. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge vor ihrer jeweiligen Verwendung auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden und Schutz- und Sicherheitseinrichtungen einer regelmäßigen Funktionskontrolle unterzogen werden.

Dies gilt auch bei Fahrzeugen, für die durch die BetrSichV wiederkehrende Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person vorgeschrieben sind. Der Grundsatz enthält eine Zusammenstellung von Hinweisen für Fahrzeugführer zur Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 70 und 71 „Fahrzeuge“ unterliegen. Der betriebssichere Zustand umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand. Diese Hinweise können auch als Grundlage für eine Unterweisung der Fahrzeugführer verwendet werden.

Zurückziehung von DGUV Regeln und Informationen

Bei der Überprüfung auf Aktualität der Schriften im DGUV-Regelwerk wurde festgestellt, dass mehrere DGUV Regeln und DGUV Informationen zurückgezogen werden können bzw. müssen. Dies betrifft:

- **„Schulweglexikon“**

(DGUV Information 202-056)

Die Information wird ersatzlos gestrichen. Die überarbeiteten Inhalte werden voraussichtlich bis Ende 2019 auf der Homepage des Sachgebiets „Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen“ (Webcode: d139374) veröffentlicht.

- **„Psychische Belastungen am Arbeits- und Ausbildungsplatz - ein Handbuch“**

(DGUV Information 206-010)

Die Inhalte zum Themenkomplex psychische Belastung in der Arbeitswelt finden sich in den weiteren Publikationen des Sachgebietes (<https://publikationen.dguv.de>, Regelwerk nach Fachbereich, Gesundheit im Betrieb, Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt).

Sicherheitsforum

Mitteilungsblatt der
Unfallkasse Sachsen-Anhalt

ISSN 1619-3520

 **UK ST**
Unfallkasse
Sachsen-Anhalt

Mitglied der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Impressum

Herausgeber

Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Käsperstraße 31 · 39261 Zerbst/Anhalt
Telefon: 03923 751-0
Fax: 03923 751-333
E-Mail: info@ukst.de
Internet: www.ukst.de

Verantwortlich für den Inhalt

Direktor Martin Plenikowski

Redaktion

Uwe Köppen, Reinhard Neuberth,
Rainer Kutzinski

Aus Gründen des besseren Lesbarkeit wird in einigen Texten auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten stets für beide Geschlechter.

Bildnachweise

picture alliance, DGUV, Holger Baumann (KUVB), Jörg Wunderlich (Stadt Halle), ©inamar stock.adobe.com (S. 6), ©Angelov – stock.adobe.com (S. 12), ©lanarusfoto – stock.adobe.com (S. 11), ©Matthew – stock.adobe.com (S. 18), ©kalafoto – stock.adobe.com (S. 20), ©Anton – stock.adobe.com (S. 21)

Layout

Frauke Lewerenz, Diplom-Designerin
Satz, Druck & Versand
LEWERENZ Medien+Druck GmbH
Gewerbestraße 2 · 06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903 473 10 · Fax 473 77

Auflage


4.500 Exemplare

Ausgabe

Dezember 2018

Erscheinungsweise

„Sicherheitsforum“ erscheint vierteljährlich

A photograph of children playing on a wooden play structure, overlaid with a semi-transparent orange filter. The scene is bright and cheerful, with children engaged in play. The text is centered in the lower half of the image.

Die Selbstverwaltungsorgane, die Geschäftsführung und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Sachsen-Anhalt wünschen ein gutes und gesundes neues Jahr.